

Wahlen zur Legislatur 2025–2029



Sie haben gewählt!

Ergebnisse zur Wahl der Vorsitzenden der Kammergruppen, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen und der Mitglieder der Vertreterversammlung

Am 17. Februar 2025 endete die Briefwahl für die Mitglieder der Vertreterversammlung und die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Kammergruppen. Der Wahlvorstand hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19. Februar 2025 ausgezählt. Alle gewählten Mitglieder wurden benachrichtigt und haben ihre Mandate angenommen. Am 5. März 2025 hat der Wahlvorstand das Ergebnis wie folgt festgestellt:

Mitglieder der Vertreterversammlung

FACHRICHTUNG ARCHITEKTUR

Wahlkreis 1 – Chemnitz

- Fellendorf, Dirk
- Mertens, Christian

Wahlkreis 2 – Dresden

- Becker, Jürgen
- Brandt, Anke
- Klinkenbusch, Rudolf
- Kunze, Daniel
- Lambrette, Uta
- Lehner, Juliane
- Müller, Franziska
- Oehler-Brenner, Anja
- Pffingsten, Danyel
- Pöttsch, Alexander
- Remmler, Saskia
- Schild, Juliane
- Stolzenberg, Oliver
- Tröber, Jan
- Tröger, Stefanie
- Wohlfarth, Andreas

Wahlkreis 3 – Erzgebirge

- Hermann, Thomas
- Pöschmann-Panzer, Ines

Wahlkreis 4 – Freiberg

- Milew, Michael
- Werner, Andreas

Wahlkreis 5 – Leipzig

- Auspurg, Matthias
- Endres, Winfried
- Faßauer, Martin
- Fischer, Ingo
- Gitter, Nora
- Hasenauer, Christine
- Kuppardt, Wolf-Heiko
- Löwenstein, Susanne
- Leipold, Andreas
- Minkus, Felix
- Rühl, Nicole
- Schröter, Sebastian
- von Hantelmann, Justus

Wahlkreis 6 – Obere Elbe

- Gnauk, Enrico
- Grombach, Silke

Wahlkreis 7 – Oberlausitz

- Jäkel, Axel
- Schuster, Jens

Wahlkreis 8 – Vogtland

- Bronsert, Nadine
- Müller, Barbara

Wahlkreis 9 – Unteres Elbtal

- Merkla, Nadine
- Trabant, Susanne

Wahlkreis 10 – Westsachsen

- Domke, Christiane

Wahlkreis 11 – Zwickau

- Bauer, Madlen
- Gaudlitz-Holz, Juliane

FACHRICHTUNG INNENARCHITEKTUR

Wahlgebiet Sachsen

- Kasel, Sibylle
- Pfau, Katia
- Reinhold, Katrin

FACHRICHTUNG LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

Wahlgebiet Sachsen

- Beier, Lutz
- Hase, Bernhard
- Rossa-Banthien, Sonja
- Reuter, Sven

FACHRICHTUNG STADTPLANUNG

Wahlgebiet Sachsen

- Bielenberg, Klaus
- Hamann, Dirk
- Senftleben, Ines

Kammergruppenvorsitzende und stellvertretende Kammergruppenvorsitzende

Wahlkreis 1 – Chemnitz

- Vorsitzender: Mertens, Christian
- Stellvertreter: Rennfleisch, Marc

Wahlkreis 2 – Dresden

- Vorsitzende: Schild, Juliane
- Stellvertreterin: Oehler-Brenner, Anja

Wahlkreis 3 – Erzgebirge

- Vorsitzender: Hermann, Thomas
- Stellvertreterin: Förster, Heidrun

Wahlkreis 4 – Freiberg

- Vorsitzender: Werner, Andreas
- Stellvertreter: Milew, Michael

Wahlkreis 5 – Leipzig

- Vorsitzende/r: N. N.
- Stellvertreter/in: N. N.

Wahlkreis 6 – Obere Elbe

- Vorsitzende: Grombach, Silke
- Stellvertreter: Flörke, Christian

Wahlkreis 7 – Oberlausitz

- Vorsitzender: Schuster, Jens
- Stellvertreter: Jäkel, Axel

Wahlkreis 8 – Vogtland

- Vorsitzende: Müller, Barbara
- Stellvertreterin: Bronsert, Nadine

Wahlkreis 9 – Unteres Elbtal

- Vorsitzender: Scharrer, Thomas
- Stellvertreter: Eichler, Ferdinand

Wahlkreis 10 – Westsachsen

- Vorsitzende: Domke, Christiane

Wahlkreis 11 – Zwickau

- Vorsitzender: Kretzschmar, Jörn
- Stellvertreterin: Meischner, Peggy

WIR GRATULIEREN ALLEN GEWÄHLTEN MITGLIEDERN RECHT HERZLICH UND FREUEN UNS AUF DIE ZUSAMMENARBEIT IN DER LEGISLATUR 2025–2029!

Erste **Vertreterversammlung** in der neuen Legislatur **am 13. Juni 2025**

Wahlveranstaltung

Am 13. Juni 2025, 13:00 Uhr treffen sich die neu gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung im Haus der Architekten zu ihrer konstituierenden Sitzung für die Legislatur 2025–2029. Wir bitten die Mitglieder der Vertreterversammlung, den Termin vorzumerken. Die Einladung sowie die Beschlussunterlagen werden Ihnen zugesandt. Neben der Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse werden unter anderem die Haushaltsrechnung 2024 sowie weitere aktuelle Themen im Fokus stehen.

KANDIDATENGWINNUNG FÜR AUSSCHÜSSE

Im Mai folgt die Kandidatengewinnung für verschiedene Ausschüsse. Die Kammer lebt auch hier von dem Engagement ihrer Mitglieder!

Stellen Sie sich zur Wahl für:

- den **Ausschuss Bau- und Berufsrecht** (1 Vorsitzende/r und 4 Mitglieder)
- den **Ausschuss für Wettbewerb und Vergabe** (1 Vorsitzende/r, 1 stellv. Vorsitzende/r und 8 Mitglieder)
- den **Fortbildungsausschuss** (1 Vorsitzende/r und 4 Mitglieder)
- den **Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit** (1 Vorsitzende/r, 1 stellv. Vorsitzende/r und 8 Mitglieder)
- den **Haushaltsausschuss** (1 Vorsitzende/r und 4 Mitglieder)
- den **Schlichtungsausschuss** (1 Vorsitzende/r, 1 stellv. Vorsitzende/r, 2 Beisitzer und 2 stellv. Beisitzer:innen)

Die neu gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung erhalten am 9. Mai 2025 die Aufforderung des Wahlvorstandes zur Abgabe von Wahlvorschlägen für den Vorstand und die o.g. Ausschüsse.

WEITERE INFORMATIONEN UND WICHTIGE TERMINE ZU DEN WAHLEN
www.aksachsen.org/architektenkammer/wahlen-2025-2029

Aufruf zum Wettbewerb für den Kalender 2026 der AKS

Einsendeschluss ist am 19. Juni 2025

Wir laden herzlich alle Mitglieder dazu ein, sich am Wettbewerb für den Jahreskalender 2026 zu beteiligen. Für 27 Kalenderblätter gilt es, erneut die Vielfalt und Qualität zeitgenössischer Architektur in Sachsen zu präsentieren.

Diese Objekte stehen beispielhaft für die herausragende Arbeit unserer Architekt:innen, Landschaftsarchitekt:innen, Innenarchitekt:innen und Stadtplaner:innen aus allen Regionen Sachsens. Um die gesamte Bandbreite dieser Leistungen angemessen darzustellen, benötigen wir wieder eine breite Auswahl und viele Einreichungen. Vom Anbau an ein Einfamilienhaus bis hin zum exponierten Kulturbau, vom Landschaftspark bis zur Innenraumgestaltung



– jede Größenordnung architektonischer Lösungen soll vertreten sein.

Nutzen Sie die Gelegenheit, um Ihre Projekte einer breiten Öffentlichkeit zu präsentieren und die Vielfalt der sächsischen Architekturszene zu zeigen. Wir freuen uns auf zahlreiche inspirierende Einsendungen und darauf, mit Ihnen wieder einen neuen ansprechenden Jahreskalender für 2026 zu gestalten.

TEILNAHMEBEDINGUNGEN UND UMFANG

EINZUREICHEN SIND:

- ein aussagekräftiges Foto in hoher Auflösung (Quadratformat!) eines realisierten eigenen Projektes in Sachsen (Fertigstellung ab 1. Januar 2021),
- Angaben zum Objekt in Kurzform mit PDF-Formular sowie
- Einräumung von Verwertungsrechten mit PDF-Formular.

Zugelassen zur Bewerbung sind alle Mitglieder der AKS. Je Büro darf nur ein Foto eingereicht werden.

Einsendung der Fotos usw. bitte bis zum 19. Juni 2025 per Mail an chemnitz@aksachsen.org (auch per wetransfer.com o.ä. möglich)

AUSSCHREIBUNG:
www.aksachsen.org/aktuell

triff die ARCHITEKTEN KAMMER SACHSEN

Rendezvous mit der Architektenkammer wieder im Frühling 2025

Es gibt viele Fragen, die Studierende und Absolvent:innen zur Kammer und ihrer berufspolitischen Arbeit, Kammermitgliedschaft und Berufseinstieg haben. Deshalb organisieren wir zweimal im Jahr das Rendezvous mit der Architektenkammer, jeweils einen Abend in Dresden und in Leipzig, zu dem sie mit den Mitgliedern der AKS in den Austausch treten können. Im Mai laden wir wieder ein, diesmal an die TU Dresden, um mit dem Architekturnachwuchs zusammen zu kommen. Mitglieder aller Fachrichtungen, die Interesse haben, ihre Mitarbeiter:innen von Morgen kennenzulernen und sich im Speeddating ihren Fragen zu stellen, melden sich bitte in der Geschäftsstelle unter akademie@aksachsen.org oder Tel. 0351 31746-28.

IMPRESSIONEN VOM RENDEZVOUS
www.aksachsen.org/berufspolitik/nachwuchs-und-zukunft

Kommen Sie und schauen Sie sich unsere **aktuellen Ausstellungen** an!

Von interessanten Projekten unserer Mitglieder bis hin zu Arbeiten Kunstschafter:innen: Regelmäßig laden wir zu Ausstellungen in das Haus der Architekten nach Dresden, in unsere Kammerbüros nach Leipzig und Chemnitz sowie in das ZfBK oder an andere Orte ein. Aktuell haben wir gleich vier Ausstellungen zu bieten und freuen uns auf Ihren Besuch:

- Frühlingsschau der Architektenkammer Sachsen 2025: K • K • W – Monika Kunt, Denise Kretzschmar, Astrid Wölk**
Ausstellung bis 30. April 2025 im Haus der Architekten
- Verlorene Moderne – Fotografien von Gunter Binsack**
Ausstellung bis 30. Juni 2025 im Kammerbüro Chemnitz
- HOLZWEGE – Zukunftsfähiger Holzbau in Mitteldeutschland**
Vernissage am 1. April 2025, 17:00 Uhr in der Bauhaus Universität Weimar | Ausstellung bis 2. Mai 2025
- Bei Licht betrachtet – Sommerschau 2024**
Ausstellung bis 10. Juni 2025 im Kammerbüro Leipzig

WEITERE INFORMATIONEN
www.aksachsen.org/aktuelles/ausstellungen

Ein Jahr **Gebäude- typ-e** in Sachsen – Chance und Herausforderung

Gemeinsam gestalten wir die Zukunft des Bauens in Sachsen.

Dienstag, 8. April 2025, 15:00–18:00 Uhr
WERK 2 – Kulturfabrik e. V., Kochstraße 132 in Leipzig

Mit der Novelle der Sächsischen Bauordnung hat der Freistaat Sachsen im letzten Jahr als eines der ersten Bundesländer im Bauordnungsrecht den Gebäudetyp-e implementiert, mit dem perspektivisch eine Vereinfachung und Flexibilisierung des Bauens ermöglicht wird. Was ist seither passiert und welche Erfahrungen wurden gemacht? Wie gehen Baubehörden im Freistaat Sachsen mit Abweichungen in Bauanträgen um? Welche Folgen hat es, dass Normabweichungen in der Landesbauordnung ermöglicht wurden, es jedoch auf Bundesebene noch an gesetzlichen Regelungen dazu fehlt? Welche Hindernisse gibt es immer noch für Planer:innen und Auftraggeber:innen? Was kann von Praxisbeispielen aus anderen Bundesländern gelernt werden? Und welche laufende Genehmigungsverfahren oder Projekte können als Vorreiter für den Gebäudetyp-e in Sachsen dienen?

Diese und weitere Fragen stehen im Mittelpunkt unserer Veranstaltung, die sich an Architekt:innen, Ingenieur:innen und öffentliche Auftraggeber:innen richtet. Freuen Sie sich auf spannende Einblicke von Fachleuten – darunter Vertreter der AIA AG zum Versicherungsschutz bei Abweichungen von Normen und Regelwerken sowie zu aktuellen Schadensfallbeispiele aus der Praxis – und Pilotprojekte.

Die Architektenkammer Sachsen lädt gemeinsam mit dem Bund Deutscher Architektinnen und Architekten BDA Sachsen, der Ingenieurkammer Sachsen und dem Sächsischen Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung zum Austausch ein.

PROGRAMM UND ANMELDUNGEN
www.aksachsen.org/aktuelles/fortbildungen

22. Sachverständigentag 2025

am 15. Mai 2025 im Hotel Elbflorenz in Dresden

Die Sachverständigenausschüsse der Architektenkammer Sachsen und der Ingenieurkammer Sachsen setzen eine langjährige Tradition fort und laden alle Fachkolleg:innen sowie Gäste zum Sachverständigentag ein.

ABLAUF (Stand 13.03.2025):

**8:30 Uhr Einlass | Begrüßungskaffee |
Fachausstellung im Foyer**

9:00 Uhr Begrüßung

Claudia Fugmann, Vizepräsidentin Ingenieurkammer Sachsen

**9:15 Uhr Vorbeugender Brandschutz – Fluch
oder Segen?**

Peter Kammel, Leiter der Feuerwehr Pirna, Ingenieur- und Sachverständigenbüro für Vorbeugenden Brandschutz und Sicherheit, Pirna

**10:30 Uhr Kaffeepause | Fachausstellung
im Foyer**

**11:00 Uhr Instandhaltung von Parkhäusern
und Tiefgaragen – Untersuchungsmethoden
von Stahl- und Spannbeton**

Prof. Dr.-Ing. Rolf P. Gieler, materials & technology consulting Ingenieur- und Sachverständigenbüro, Fulda

**12:30 Uhr Mittagspause mit Lunchbuffet |
Fachausstellung im Foyer**

**13:30 Uhr E-Rechnung und Mein Justizpost-
fach – Was Sachverständige in Zeiten der
Digitalisierung beschäftigt**

Rechtsanwältin Verena Wirwohl, Syndikusanwältin Bundesverband bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V., Berlin

**15:15 Uhr Kaffeepause | Fachausstellung
im Foyer**

**15:45 Uhr Chancen und Risiken von Photo-
voltaikanlagen – Erfahrungsbericht eines
Praktikers**

Matthias Güldner, Elektrobildungs- und Technologiezentrum e.V., Dresden

16:45 Uhr Schlusswort

Martin Meiler, Vorsitzender des gemeinsamen Sachverständigenausschusses Architektenkammer Sachsen und Ingenieurkammer Sachsen

INFORMATIONEN UND ANMELDUNG
www.aksachsen.org/aktuelles/fortbildungen

Sächsisches Vergabesymposium 2025

am 16. Mai 2025 im Haus der Architekten in Dresden

Der Ausschuss für Wettbewerb und Vergabe der Architektenkammer Sachsen lädt zum Sächsischen Vergabesymposium 2025 nach Dresden ein. Die Veranstaltung dient im Besonderen dem Informations- und Erfahrungsaustausch über Veränderungen und neuesten Entwicklungen im Vergabewesen. Dabei sollen aktuelle Aspekte der Vergabe von Planungsleistungen und des Wettbewerbswesens vorgestellt und diskutiert werden mit dem Ziel, den fachlichen Austausch und die Vernetzung zwischen allen am Vergabeprozess Beteiligten zu fördern.

AUS DEM PROGRAMM

- Begrüßung mit Bericht aus der Ausschussarbeit
- Update Vergaberecht
- Best-Practice: Wettbewerbe in der Praxis
Zwischen Markt und Technikumplatz Mittweida,
Preisträger Sächsischer Landeswettbewerb Stadtquartier mit Zukunft
- Bewerbungsaufwand reduzieren: Präqualifizierung als Chance
- Rechtsschutz in Vergabeverfahren
- Angemessene Honorare für Planungsleistungen
- Impuls für anschließende Diskussion: Gegen Honorardumping

INFORMATIONEN UND ANMELDUNG
www.aksachsen.org/aktuelles/fortbildungen oder www.ing-sn.de/kalender



Beispiel für Materialrecycling: Klingestrasse 10, Leipzig, 2024. Entwurf: ASUNA-Atelier für strategische und nachhaltige architektur, Leipzig
Foto: Christoph Eberlein

3. Sächsischer Holzbautag

am 29./30. April 2025 in der Messe Dresden

Die Fortsetzung der erfolgreichen Fachtagung, ausgerichtet von der Holzbau Kompetenz Sachsen GmbH in Kooperation mit der Architektenkammer Sachsen, der Ingenieurkammer Sachsen und der EIPOS GmbH, wird erneut den Blick auf richtungsweisende Projekte und Entwicklungen im Holzbau werfen und von vielen Fachausstellern begleitet.

Über 320 Teilnehmende kamen im April 2024 zuletzt zum Sächsischen Holzbautag in der Messe Dresden zusammen. Das zweitägige Branchenevent bot einen spannenden Einblick in die Welt des modernen Holzbaus und versammelte zahlreiche Experten aus Architektur, Ingenieurwesen, Bauwesen, Forschung und öffentlicher Verwaltung.

Werfen Sie einen Blick auf das neue Programm und melden Sie sich für den 3. Sächsischen Holzbautag an!

Mitglieder der AK Sachsen erhalten eine Ermäßigung auf den Normalpreis. Dabei können sowohl Kombi- als auch Tagestickets erworben werden.

PROGRAMM UND ANMELDUNG:
www.hbt-sachsen.de

Schöner Wandel – Ästhetik und Gestaltung klimagerechter Baukultur

Ein Symposium des ZfbK – Zentrum für Baukultur Sachsen
16.-17. Mai 2025 im GRASSI Museum für Angewandte Kunst, Leipzig

Das ZfbK – Zentrum für Baukultur Sachsen setzt in diesem Jahr mit dem Projekt „Schöner Wandel“ seine Beschäftigung mit nachhaltiger Baukultur fort. Ausgehend vom EU-Programm des Neuen Europäischen Bauhauses von 2019, in dem Schönheit ebenso wichtig ist wie Nachhaltigkeit und Beteiligung, nimmt das ZfbK die Ästhetik in den Fokus.

Das Symposium im Leipziger GRASSI Museum vom 16. bis 17. Mai 2025 stellt den Projektauf-takt dar. Hier berichten Architekt:innen und Ingenieur:innen über ihre Wege, ästhetisch stimmige Lösungen für neue Anforderungen und Aufgaben zu entwickeln. In den Panels werden folgende Themenblöcke behandelt: „Schön Vorbildlich“ – Zur Ästhetik hoher ökologischer Standards, „Schön Verwertbar“ – Zur Ästhetik der Kreislaufwirtschaft, „Schön Grün und Blau“ – Zur Ästhetik klimaresilienter Stadtlandschaften und Fassaden sowie „Schöne Neue Energien“ – Zur Ästhetik climatechnischer Herausforderungen.

Zu den Referent:innen zählen unter anderem Anja Rosen (C5 GmbH, Münster), Dirk Stenzel (ASUNA-Atelier für strategische und nachhaltige architektur, Leipzig), Sebastian Schöler (Reiter Architekten GmbH, Dresden) sowie Vertreter von Concular GmbH (Berlin) und Transsolar Energietechnik GmbH (Stuttgart). Die Moderation übernimmt Friederike Meyer (BauNetz). Die deutsch-dänische Architektin Mikala Holme Samsøe (ensømbles Studio Architektur Berlin | TH Augsburg) hält am Freitagabend den Einführungsvortrag zur „Architektur der reduktiven Moderne“. Am Samstag wird ein Fahrrad-Exkursionsprogramm zu passenden Orten in Leipzig angeboten.

Die Veranstaltung entspricht den Anforderungen der Fortbildungspflicht gemäß Sächsischem Architektengesetz.

Preise Standard | ermäßigt: Ein Tag inkl. Imbiss: 30,-€ | 20,-€, Zwei Tage inkl. Imbiss: 60,-€ | 40,-€
Abendvortrag am 16. Mai 2025, 19:30 Uhr: 5,-€

INFORMATIONEN UND ANMELDUNG BIS 12. MAI 2025: www.zfbk.de

SAVE THE DATE HOLZ.BAU.TREFF SACHSEN 2025

am 4. Juni 2025 im IHD Institut für Holztechnologie Dresden

Immer mehr Gebäude werden aus Holz gebaut. Die Leistungsfähigkeit und die Zuverlässigkeit von Holz, Holzwerkstoffen und Holzbautechniken bieten inzwischen auch im großvolumigen Bauen eine gute Grundlage. Nachhaltigkeit, Energieeffizienz und gestalterische Vielfalt machen Holz dabei zu einem leistungsstarken und zukunftsweisenden Baumaterial. Viele gute Gründe sprechen für den Einsatz von Holz als Bau- und Gestaltungsrohstoff.

Architektenkammer Sachsen und LignoSax e.V. veranstalten gemeinsam zum inzwischenden fünften Mal den Holz.Bau.Treff Sachsen. Freuen Sie sich wieder auf informative Vorträge zu verschiedensten Themen rund um den Holzbau, praxisnahe Einblicke in aktuelle Projekte und die Möglichkeit zum fachlichen Austausch. Nutzen Sie die Gelegenheit, sich zu vernetzen und neue Impulse zu gewinnen.

INFORMATIONEN UND ANMELDUNG
www.aksachsen.org/aktuelles/fortbildungen

Vom Erfahrungsaustausch der Mitteldeutschen Kammern

Fast schon turnusgemäß trafen sich die jeweiligen Präsidien und Geschäftsführungen der Architektenkammern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen am Nachmittag des 11. Februar 2025 im Kammerbüro Leipzig der AKS, um sich weiter über aktuelle und mittelfristige Themen der Kammerarbeit auszutauschen. Das letzte Treffen fand im Februar 2024 statt.

Eines der wichtigsten Anliegen aller Kammern ist es, Absolvent:innen der einschlägigen Studiengänge für eine Kammermitgliedschaft zu gewinnen. Es wurden dabei vielfältigen Ansätze diskutiert, wie zum Beispiel das Instrument der Juniormitgliedschaft und deren verschiedene Ausgestaltungen bei den mitteldeutschen Kammern, kontinuierliche Treffen mit den Vertreter:innen der Hochschulen und natürlich nicht zuletzt Veranstaltungen der Kammern für und mit den Studierenden an den Hochschulen, wie kürzlich an der Burg Giebichenstein, bei der auch die AKS anwesend war (siehe Bericht im DAB 03/2025).

Es wurde sich zudem darauf verständigt, die Zusammenarbeit im Bereich der Fort- und Weiterbildungen der Kammern weiter zu intensivieren. Die Weiterbildung im Bereich BIM- Basiskurse wird deshalb in Kürze von der AKS in Kooperation mit den anderen beiden Kammern neu aufgesetzt. Zudem wird derzeit geprüft, BIM-Qualifizierungsprogramme mitteldeutsch zu etablieren.

Die Anwesenden unterstützen die auf BAK-Ebene angestrebte Harmonisierung der Fortbildungsordnungen der einzelnen Länderkammern. Dazu gehört auch, die Anzahl der Fortbildungsstunden, die zur Erfüllung der Fortbildungspflicht durch die Mitglieder zu erbringen sind, zukünftig zu vereinheitlichen. In Sachsen gibt es dazu Bestrebungen, die Stundenzahl gemäß BAK-Empfehlung auf 16 Stunden

zu erhöhen, wie es in der AK Thüringen bereits gilt. Die zuständigen Gremien der AKS werden sich in Kürze damit eingehend befassen.

Und nicht zuletzt war auch bei diesem Gespräch übergreifendes und mittelfristiges Thema, wie die Kammern zukunftsfähig und -sicher ausgerichtet werden können. Im Mittelpunkt stand dabei unter anderem die Möglichkeit der Übertragung und Bündelung von identischen Pflichtaufgaben auf eine der drei Kammern. Natürlich ist das noch „Zukunftsmusik“ und das föderalistische System setzt dabei Grenzen. Die Beantwortung dieser weitreichenden Fragen konnte deshalb auch bei diesem Treffen nicht abschließend erfolgen, aber auf dieser Ebene werden die Gespräche zwischen den drei Kammern zukünftig weiter vertieft werden (müssen). (jf)



Die Präsident:innen, Vorstandsvertreter:innen und Geschäftsführer:innen der mitteldeutschen Kammern tauschten sich im Kammerbüro Leipzig zu verschiedenen aktuellen Themen aus.

Chemnitz inside: upgrade + connect

Architektenkammer Sachsen lobt Europäischen Studierendenwettbewerb 2025 aus

Im Rahmen der Platzvisionen lobt die Architektenkammer Sachsen mit Unterstützung der Stadt Chemnitz und des Vereins Baukultur für Chemnitz e.V. einen internationalen Studierendenwettbewerb für das Areal an der Brückenstraße in Chemnitz aus. Die Siegerentwürfe werden 2025 öffentlich vorgestellt, diskutiert und prämiert, begleitet von Workshops, Ausstellungen und dem Lichtkunstfestival „Light our Vision“.

Zum Wettbewerb

Das Wettbewerbsgebiet erstreckt sich über 50.000 m² und bietet eine einmalige Chance, die städtische Landschaft zu transformieren. Innerhalb des Areals befindet sich ein beeindruckendes Gebäudeensemble aus den 1960er Jahren, welches einst das Parteigebäude und die Bezirksleitung des Bezirkes Karl-Marx-Stadt beherbergte. Heute dient es als Behördenkomplex. Davor thront das Karl-Marx-Monument, eine der größten Porträtbüsten der Welt. Ebenfalls zum Areal gehören weitere Gebäude wie die Industrie- und Handels-



kammer Chemnitz, das Heck-Art mit Galerie und Restaurant sowie ein Gebäude der Städtischen Theater Chemnitz.

Doch das Potenzial dieses Gebiets bleibt bisher ungenutzt. Das ehemalige Parteigebäude mit seiner Höhe von ca. 30 m und seiner Fassadenlänge von ca. 300 m wirkt im Stadtgebiet wie eine „Mauer“. Der Innenhof, der derzeit oberirdische Parkplätze und zum Teil ein Unterflur mit Tiefgarage und Technikräumen aufweist, benötigt eine neue Bestimmung. Mit seiner strategischen Lage zwischen der Innenstadt und dem kulturellen Zentrum um den Theaterplatz mit den Kunstsammlungen und dem Opernhaus ist dieses Wettbewerbsgebiet ein Knotenpunkt für die Chemnitzer Gemeinschaft. Gleichzeitig bildet es den Übergang vom Stadtzentrum zum angrenzenden Stadtteil Brühl mit seinen kleinen Geschäften, Cafés und Kneipen, ein Kiez zum Leben und Genießen.

Veranstaltungsreihe „Netzwerk Baukultur Leipzig“

Unter dem Jahresthema 2025 „Die Rolle öffentlicher Räume und städtischer Infrastrukturen für die Baukultur“ laden Baubürgermeister der Stadt Leipzig Thomas Dienberg und die Partner:innen im Netzwerk zu verschiedenen Formaten ein. Das Netzwerk Baukultur Leipzig verfolgt das Ziel, das für die Stadtentwicklung so wichtige Thema der Baukultur in die Öffentlichkeit zu tragen. Die Partner:innen im Netzwerk, zu denen unter anderem auch die Architektenkammer Sachsen und das ZfBK Sachsen zählen, engagieren sich gemeinsam dafür, das Bewusstsein für die hohe Bedeutung von Baukultur weiterzuentwickeln und Leipzig durch reflektiertes Planen und Bauen lebenswerter zu gestalten.

Programmauszug

Architektur im Film mit Architekturgespräch

09.04. „Robin Hood Gardens“

06.05. „Berlin, Prenzlauer Berg“

17.06. „7 Kapellen“

08.05. Brücken bauen – über die interdisziplinäre Zusammenarbeit bei der Planung von Brücken sowie notwendige Rahmenbedingungen bei der Vergabe, Inputvorträge mit Podiumsgespräch

10.05. Tag der Städtebauförderung

Motto: „Lebendige Orte, starke Gemeinschaften“

16.–17.05. „Schöner Wandel. Ästhetik und Gestaltung klimagerechter Baukultur“, Symposium und begleitende Exkursionen

19.06. Konzept einer Bauteilbörse im Kontext von Denkmalerhalt und zirkulärem Bauen

28./29.06. Tag der Architektur – Vorträge und Besichtigungen

KOMPLETTES PROGRAMM UND INFOS

www.leipzig.de/netzwerk-baukultur

Gesucht werden visionäre Konzepte, die die Vielfalt der Chemnitzer Bevölkerung ansprechen und die Innenstadt beleben. Von innovativen Nutzungsmöglichkeiten über Klimaanpassungen bis hin zu neuen Verkehrskonzepten – der Kreativität sind keine Grenzen gesetzt.

Termine des Europäischen Studierendenwettbewerbes

- Beginn des Wettbewerbes am 12. März 2025
- Abgabe der Wettbewerbsbeiträge bis zum 31. Juli 2025
- Preisverleihung am 27. September 2025

INFORMATIONEN UND AUSLOBUNG

www.baukultur-chemnitz.de/studentenwettbewerb

Dresdner Skizzenworkshop

Mit Markern Ideen schnell, praxisnah und experimentell gestalten

TERMIN: 11. + 12. April 2025, 9:00 bis 18:00 Uhr

ORT: Haus der Architekten und weitere Orte in Dresden

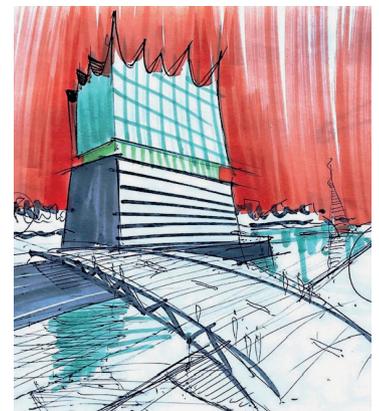
REFERENT: Wolfram Richter, Architekt, Dresden

Eine gute Idee lässt sich nicht fotografieren, aber mit einer schnellen Skizze greifbar machen. Ob im Gespräch mit Bauherr:innen oder bei der Planung – mit einer Skizze lassen sich Zusammenhänge schnell deutlich machen. Mit wenigen Strichen schaffen Sie eine räumliche Vorstellung, mit der Sie Ziele und Ideen klar kommunizieren können.

Im Seminar lernen Sie, Ihre Skizzen spontan, präzise und ausdrucksstark zu gestalten. Im Fokus steht dabei vor allem der handwerkliche Umgang mit Markerstiften sowie technische und grafische Feinheiten in der Skizzengestaltung. In praxisnahen Übungen trainieren Sie schnelle Techniken, erfahren, wie Sie Farbflächen anlegen, Licht, Schatten und Tiefe erzeugen und Materialien realistisch darstellen. Mit gezielten Techniken und Tipps für Marker und Strichführung machen Sie Ihre Zeichnungen lebendig – von der ersten Ideenskizze bis zur Präsentationszeichnung für Wettbewerbe.

Das Seminar richtet sich an Berufseinsteiger:innen sowie Fortgeschrittene in Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Städtebau oder Design und ist auf zwölf Teilnehmer:innen begrenzt.

Elbphilharmonie Hamburg,
Skizze von Wolfram Richter





Fertigstellung: 12/2023 | Übergabe: 01/2024 | Bauherrschaft: Landeshauptstadt Dresden, Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung, Eigenbetrieb Kindertagesstätten | Fotos: NHzwo-projects



Kita „Farbenwelt“, Dresden

Ersatzneubau einer Kindertagesstätte als zweigeschossiger Holzbau

Die neue Kita „Farbenwelt“ in Dresden fügt sich mühelos in das Ensemble vom Campus der TU Dresden ein und reagiert in ihrer Umsetzung geschickt und ansprechend auf die Bedürfnisse der Kleinsten unserer Gesellschaft. NHzwo-projects leistet mit diesem zweigeschossigen Neubau einen zeitgemäßen Beitrag zum nachhaltigen Bauen. In der Verbindung von Energieeffizienz, ökologischer Verantwortung und innovativer Architektur setzt das Architekturbüro hier neue Maßstäbe.



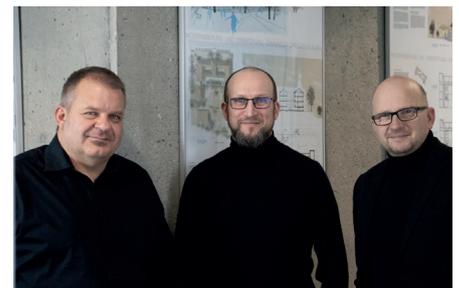
Die markante Fassade des Gebäudes besticht durch vertikale, dreidimensionale Vollholzprofile in Nut-Feder-Konstruktion, die durch HPL-Kompaktplatten in zurückspringenden Bereichen ergänzt werden. Diese Gestaltungselemente verleihen dem Gebäude einen modernen, zeitgemäßen Charakter. Die Energieeffizienz des Gebäudes wird durch die Nutzung regenerativer Energiequellen für die Energieversorgung – hier eine Sole-Wasser-Wärmepumpe kombiniert mit einer Photovoltaikanlage – erreicht und durch den Einsatz von Zellulosedämmung optimiert.

Im Inneren bleiben die Massivholzwände sichtbar, was eine warme Spiel- und Lernatmosphäre fördert. Der zentrale Mittelflur, der das Gebäude von Südost nach Nordwest durchzieht, dient der Erschließung und als multifunktionaler Raum für Garderobe und Spielbereiche. Diese durchdachte Struktur unterstützt das pädagogische Konzept der offenen Arbeit und ermöglicht so vielfältige Kontaktmöglichkeiten zwischen den verschiedenen Altersgruppen der Kinder.

Die Möbeleinbauten im Bereich des Spielraumes sind selbst entwickelt und runden den Gesamtentwurf der Kita ab. Im Zuge der Nutzungsverteilung wurde darauf geachtet, dass sämtliche Gruppenräume – Schlafräume inbegriffen – zum Garten ausgerichtet sind. Diese

starke Verbindung zwischen Innen- und Außenräumen ermöglicht ein intensives Wahrnehmen von Jahreszeiten, Wetter und Natur.

Die im Januar 2024 eröffnete Kita bietet 135 Plätze, davon 45 für Krippenkinder, 90 für den Kindergarten und neun Integrationsplätze.



NHzwo-projects

Das Architekturbüro wurde 2007 von Gunter Noack, Chris Hartmann und Wolfram Helbig gegründet. Unser Anspruch ist es, für jede gestellte Aufgabe, an jedem Ort, eine sinnvolle und optimale Antwort zu geben. Das fordert von jeder Konzeption und Planung ein individuelles Herangehen. Ein hoher Qualitätsstandard, Fantasie und Kostenbewusstsein bilden neben einer klaren Formensprache und der zweckgebundenen Verwendung von Werkstoffen die Grundlage unseres Schaffens.

 www.nhzwo.com

Wahlordnung der Architektenkammer Sachsen

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 Nummer 2 des Sächsischen Architektengesetzes (SächsArchG) vom 7. März 2017 (SächsGVBl. Nr. 4/2017 vom 30. März 2017, Seite 101 ff) zuletzt geändert am 1. März 2024 (GVBl. Nr. 3/2024 vom 18. März 2024) erlässt die Architektenkammer Sachsen folgende von der Vertreterversammlung am 29. November 2024 beschlossene Wahlordnung:

Erster Teil: GRUNDLAGEN, BEKANNTMACHUNG UND VORBEREITUNG DER WAHLEN

§ 1 Geltungsbereich der Wahlordnung

1. Die Wahlordnung gilt für die Wahlen der Mitglieder der Organe gemäß §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 4, Satz 4, 20 SächsArchG i.V.m. § 7 – 13 der Hauptsatzung der Architektenkammer. Dies sind:

- a) die Vertreterversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Präsident
- d) der Eintragungsausschuss,
- e) der Schlichtungsausschuss
- f) der Ehrenausschuss
- g) der Rechnungsprüfungsausschuss
- h) die weiteren Ausschüsse.

2. Die Wahlordnung gilt außerdem für die Wahl des Vorsitzes (Vorsitzende und ihre Stellvertreter) der Kammergruppen (§ 16 der Hauptsatzung).

§ 2 Wahlgebiet und Wahlkreise

1. Das Wahlgebiet umfasst das Gebiet des Freistaates Sachsen entsprechend der territorialen Gliederung der Architektenkammer gemäß § 16 der Hauptsatzung.

2. Für die Wahlen der Mitglieder der Fachrichtung Architektur in die Vertreterversammlung sowie des Vorsitzes der Kammergruppen wird das Wahlgebiet in 11 Wahlkreise eingeteilt. Dabei bildet jede Kammergruppe einen Wahlkreis. Die konkrete Zuordnung der Wahlkreise ergibt sich aus dem Anhang zu dieser Wahlordnung.

§ 3 Grundsätze der Wahlen

1. Alle Wahlen finden in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl statt.

2. Die Wahl der Mitglieder für die Vertreterversammlung erfolgt getrennt nach Fachrichtungen per Briefwahl. Dabei werden die Vertreter der Fachrichtung Architektur jeweils getrennt in den Wahlkreisen gewählt. Die Wahl der Mitglieder der Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur sowie Stadtplanung erfolgt jeweils einheitlich für das gesamte Wahlgebiet nach § 2 Absatz 1.

3. Die Wahl des Vorsitzes der Kammergruppen erfolgt in den Wahlkreisen per Briefwahl.

4. Die Mitglieder des Vorstandes, der Präsident und die Vizepräsidenten sowie die Mitglieder des Eintragungsausschusses, des Schlichtungsausschusses, des Ehrenausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses und der weiteren Ausschüsse werden von der Vertreterversammlung gewählt. Die Wahlen nach Satz 1 erfolgen durch Urnenwahl in der Vertreterversammlung und sollen in der konstituierenden Vertreterversammlung, zu der die neu gewählte Vertreterversammlung zusammentritt, gemeinsam durchgeführt werden.

5. Die Briefwahlen nach Absatz 2 und 3 können durch Beschluss des Vorstandes durch eine Online-Wahl oder eine

Online-Wahl mit ergänzender Briefwahl ersetzt werden, die Wahlen nach Absatz 4 durch eine Online-Wahl. Dies kann für jede Wahl gesondert entschieden werden. Wird die Vertreterversammlung online durchgeführt, gilt dies auch für die in der Vertreterversammlung durchzuführenden Wahlen. Bei allen Wahlen unabhängig von der Art der Durchführung müssen das Wahlgeheimnis, die sichere Authentifizierung und die Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Stimmabgabe durch alle Wahlberechtigten sichergestellt werden.

§ 4 Zeitpunkt und Bekanntmachung der Wahlen, Wahlaufauf

1. Der Vorstand bestimmt Beginn und Ende der Wahlen zur Vertreterversammlung und des Vorsitzes der Kammergruppen entsprechend den Vorgaben in § 44 Absatz 1. Wahlbeginn und Wahlende müssen zwischen dem Anfang des 45. und dem Ende des 47. Kalendermonats nach Beginn der Wahlperiode liegen. Der Vorstand ruft die Mitglieder und Juniormitglieder der Architektenkammer spätestens 12 Wochen vor dem bestimmten Wahlbeginn zur Wahl der Vertreterversammlung und des Vorsitzes der Kammergruppen auf. Wahlbeginn und Wahlende sind konkret zu benennen. Der Wahlaufauf ist durch Veröffentlichung und auf der Homepage der Architektenkammer bekannt zu machen.

2. Der Vorstand beruft zur Durchführung der Wahlen nach § 3 Absatz 4 die Vertreterversammlung ein. Die Wahlen sollen spätestens zwei Monate nach der öffentlichen Bekanntmachung der Ergebnisse der Wahl zur Vertreterversammlung (§ 50 Absatz 2) durchgeführt werden. Die Vorschriften der Hauptsatzung über die Einberufung der Vertreterversammlung bleiben unberührt. Der Termin der Vertreterversammlung ist spätestens fünf Wochen vorher öffentlich bekannt zu machen.

3. Im Wahlaufauf erfolgt die Mitteilung, in welcher Art und Weise die Wahl durchgeführt wird.

§ 5 Wahlvorstand

1. Der Vorstand der Architektenkammer beruft aus dem Kreis der nach § 9 Absatz 1 wahlberechtigten Mitglieder und Juniormitglieder der Architektenkammer einen Wahlvorstand. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens zwei, höchstens vier Beisitzern. Diese dürfen weder der Wahlprüfungskommission angehören noch eines der Ämter nach § 1 ausüben oder für ein solches Amt kandidieren.

2. Die Berufung des Wahlvorstandes erfolgt bis spätestens zwölf Wochen vor dem nach § 4 Absatz 1 bestimmten Wahlbeginn und ist öffentlich und auf der Homepage der Architektenkammer bekannt zu machen. Die Amtszeit endet mit der Berufung des nachfolgenden Wahlvorstandes. Die Pflicht zur Amtsausübung dauert jedoch bis zum Amtsantritt des neuen Wahlvorstandes fort.

3. Dem Wahlvorstand obliegt die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen. Dies gilt auch für erforderliche Ersatzwahlen oder Wiederholungswahlen. Er kann sich zu seiner Unterstützung der Geschäftsstelle der Architektenkammer bedienen und Wahlhelfer heranziehen.

4. Den Vorsitz der Sitzungen des Wahlvorstandes führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzer anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die seines Stellvertreters.

5. Über die Sitzungen des Wahlvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus der sich die anwesenden Mitglieder, der wesentliche Sitzungsablauf und die getroffenen

Entscheidungen ergeben. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterschreiben. 6. Die Tätigkeit im Wahlvorstand ist ehrenamtlich. Für die Teilnahme an einer Sitzung des Wahlvorstandes erhalten die Mitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsordnung der Architektenkammer in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Entscheidung über die Fachrichtung zur Teilnahme an den Wahlen zur Vertreterversammlung

1. Für die Wahl zur Vertreterversammlung kann jedes Mitglied und jedes Juniormitglied der Architektenkammer ungeachtet mehrerer Eintragungen in der Architekten- oder Stadtplanerliste nur in einer Fachrichtung wählen und gewählt werden.

Maßgebend ist grundsätzlich diejenige Eintragung in der Architekten- oder Stadtplanerliste, welche zuerst erfolgt ist. Will das Mitglied oder Juniormitglied in einer Fachrichtung wählen, in die es später eingetragen worden ist, muss es dies in Textform mitteilen. Die Entscheidung ist jeweils für die durch den Wahlaufauf bekannt gemachte Wahl verbindlich. 2. Die Mitglieder und Juniormitglieder der Architektenkammer, die in der Architekten- oder Stadtplanerliste in mehr als einer Fachrichtung eingetragen sind, sind in dem Wahlaufauf des Vorstandes zur Entscheidung über die Fachrichtung gemäß Absatz 1 aufzufordern. Die Entscheidung muss innerhalb von drei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlaufufes in der Geschäftsstelle eingehen. Wird diese Frist nicht gewahrt, gilt diejenige Eintragung in der Architekten- oder Stadtplanerliste, welche zuerst erfolgt ist. In dem Wahlaufauf ist auf die Wirkungen der Entscheidung und die Folgen der versäumten Frist hinzuweisen.

§ 7 Wählerverzeichnis

1. Der Wahlvorstand hat für die Wahl zur Vertreterversammlung und des Vorsitzes der Kammergruppen jeweils ein Wählerverzeichnis zu erstellen. Darin sind die jeweils zur Wahl berechtigten eingetragenen Mitglieder und Juniormitglieder der Architektenkammer mit Namen, Vornamen und der Nummer der Architekten- oder Stadtplanerliste und der Nummer der Liste über die Juniormitglieder in alphabetischer Reihenfolge zu vermerken. Außerdem ist die Adresse aufzunehmen, die für die Zuordnung des Mitgliedes in eine Kammergruppe gemäß § 16 Absatz 2 der Hauptsatzung maßgeblich ist.

2. Das Wählerverzeichnis für die Wahl zur Vertreterversammlung wird nach Fachrichtungen getrennt und innerhalb der Fachrichtung Architektur getrennt nach Wahlkreisen gemäß § 2 Absatz 2 erstellt. Die rechtzeitig eingegangenen Entscheidungen über die Fachrichtung nach § 6 sind zu beachten. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Vorsitzes der Kammergruppen wird getrennt nach Wahlkreisen gemäß § 2 Absatz 2 erstellt. Die eingetragenen Mitglieder der Fachrichtungen und Juniormitglieder sind den Wahlkreisen jeweils entsprechend ihrer Mitgliedschaft in den Kammergruppen zuzuordnen.

3. Die Wählerverzeichnisse sind spätestens sieben Wochen vor dem nach § 4 Absatz 1 bestimmten Wahlbeginn auszuliegen. Die Auslegung erfolgt durch kammeröffentliche Bekanntmachung im internen Mitgliederbereich der Homepage der Architektenkammer bis vier Wochen vor Wahlbeginn. Auf den Beginn und den letzten Tag der Auslegung ist spätestens acht Wochen vor dem nach § 4 Absatz 1 bestimmten Wahlbeginn durch Wahlrundschriften hinzuweisen. Die Versendung des Wahlrundschriftens erfolgt postalisch.

4. Spätestens zwei Wochen vor dem nach § 4 Absatz 1 bestimmten Wahlbeginn stellt der Wahlvorstand die Wähler-

lerververzeichnisse und die jeweilige Anzahl der zur Wahl Berechtigten endgültig fest. Bis zu diesem Zeitpunkt neu hinzugekommene eingetragene Mitglieder und Juniormitglieder werden ohne Antrag berücksichtigt. Der Abschluss wird vom Wahlvorstand jeweils auf den Wählerverzeichnissen vermerkt.

§ 8 Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse

1. Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse können die Mitglieder und Juniormitglieder während der Auslegung beim Wahlvorstand in Textform Einspruch erheben. Der Einspruch ist zu begründen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizufügen.
2. Auf die Möglichkeit des Einspruchs ist zusammen mit der Bekanntmachung des Beginns und des letzten Tages der Auslegung der Wählerverzeichnisse im Wahlrundschriften hinzuweisen.
3. Über die Einsprüche entscheidet der Wahlvorstand nach dem Ende der Auslegung der Wählerverzeichnisse und teilt dem Einspruchsführer die Entscheidung mit. Will der Wahlvorstand einem Einspruch gegen die Eintragung einer anderen Person stattgeben, so hat er dieser vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ist der Einspruch berechtigt, ist das jeweilige Wählerverzeichnis vor dem Abschluss nach § 7 Absatz 4 zu berichtigen. Die Entscheidung des Wahlvorstandes ist endgültig, schließt aber die Anfechtung der Wahl nicht aus.

Zweiter Teil: VORBEREITUNG DER WAHLEN

Erster Abschnitt: Wahl zur Vertreterversammlung

§ 9 Wahlberechtigung und Ausübung des Wahlrechts

1. Für die Vertreterversammlung sind alle eingetragenen Mitglieder der Architektenkammer und Juniormitglieder wählbar mit Ausnahme der Juniormitglieder gemäß § 13 Abs. 2, Ziff. 2, Var. 2 SächsArchG. Zur Wahl berechtigt sind alle Mitglieder und Juniormitglieder der Architektenkammer.
2. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis (§ 7) eingetragen ist.

§ 10 Anzahl der zu wählenden Vertreter und der Stimmen

1. In der Fachrichtung Architektur werden die Vertreter in jedem Wahlkreis entsprechend der Anzahl der in dem abgeschlossenen Wählerverzeichnis für den Wahlkreis eingetragenen Mitglieder und Juniormitglieder gewählt. Zu wählen ist jeweils ein Vertreter pro 60 der als Architekt eingetragenen Mitglieder und Juniormitglieder. Es sind jedoch mindestens zwei Vertreter pro Wahlkreis zu wählen. Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Vertreter in seinem Wahlkreis zu wählen sind.
2. In den Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur sowie Stadtplanung werden die Vertreter im Wahlgebiet nach § 2 Absatz 1 entsprechend der Anzahl der in dem abgeschlossenen Wählerverzeichnis für die Fachrichtung eingetragenen Mitglieder und Juniormitglieder gewählt. Zu wählen ist jeweils ein Vertreter pro 60 der in jeder Fachrichtung eingetragenen Mitglieder und Juniormitglieder. Es sind jedoch mindestens drei Vertreter pro Fachrichtung zu wählen. Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Vertreter in seiner Fachrichtung zu wählen sind.
3. Die Zahl der für die Fachrichtung Architektur in den Wahlkreisen (Absatz 1) und der für die anderen Fachrichtungen (Absatz 2) zu wählenden Vertreter ist mit dem Wahlrundschriften spätestens acht Wochen vor dem nach § 4 Absatz 1 bestimmten Wahlbeginn bekannt zu machen.

§ 11 Kandidatur und Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sind getrennt nach Fachrichtungen, innerhalb der Fachrichtung Architektur getrennt nach Wahlkreisen einzureichen. Eine Kandidatur ist immer nur für die nach § 6 bestimmte Fachrichtung möglich.

2. Für die Wahl der Vertreter der Fachrichtung Architektur können für jeden Wahlkreis nur Kandidaten vorgeschlagen werden, die zugleich Mitglieder oder Juniormitglieder der dem Wahlkreis entsprechenden Kammergruppe sind. Ein Wahlvorschlag kann maximal so viele Kandidaten enthalten, wie Vertreter auf den jeweiligen Wahlkreis entfallen.
3. Für die Wahl der Vertreter der Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung können jeweils Kandidaten für das gesamte Wahlgebiet vorgeschlagen werden. Ein Wahlvorschlag kann maximal so viele Kandidaten enthalten, wie Vertreter auf die jeweilige Fachrichtung entfallen.

§ 12 Einreichung der Wahlvorschläge und Kandidatenlisten

1. Wahlvorschläge können von allen Mitgliedern und Juniormitgliedern der Architektenkammer eingereicht werden.
2. Wahlvorschläge sind in Textform einzureichen und müssen den Einreicher erkennen lassen. Bei der Online-Wahl müssen, bei der Online-Wahl mit ergänzender Briefwahl können die Wahlvorschläge elektronisch in Textform eingereicht werden. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Hat ein Wahlberechtigter für eine Wahl mehrere Wahlvorschläge eingereicht, so sind alle seine Wahlvorschläge ungültig.
3. Für Wahlvorschläge sind die vorgefertigten Formulare zu verwenden. Den Wahlvorschlägen muss eine Einverständniserklärung jedes vorgeschlagenen Kandidaten beigefügt werden, wodurch er sich zur Übernahme des Amtes bereit erklärt.
4. Zur Abgabe von Wahlvorschlägen hat der Wahlvorstand in dem Wahlrundschriften unter Hinweis auf die Vorgaben des § 11 Absatz 2 und 3 spätestens acht Wochen vor dem nach § 4 Absatz 1 bestimmten Wahlbeginn aufzufordern. Die Wahlvorschläge müssen bei dem Wahlvorstand spätestens vier Wochen vor dem nach § 4 Absatz 1 bestimmten Wahlbeginn eingegangen sein.
5. Der Wahlvorstand prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung. Wahlvorschläge, die die in dieser Wahlordnung geregelten Voraussetzungen nicht erfüllen, insbesondere verspätete Wahlvorschläge, sind ungültig und zurückzuweisen.
6. Der Wahlvorstand stellt die Kandidatenlisten nach Ablauf der Frist des Absatzes 4 Satz 2 bis spätestens zwei Wochen vor dem nach § 4 Absatz 1 bestimmten Wahlbeginn fest. In die Kandidatenlisten sind alle zugelassenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Die Kandidatenlisten in der Fachrichtung Architektur werden für jeden Wahlkreis getrennt festgestellt. In den Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung wird jeweils eine Kandidatenliste für das gesamte Wahlgebiet festgestellt.

Zweiter Abschnitt: Wahl des Vorstandes und des Präsidiums

§ 13 Wahlberechtigung und Ausübung des Wahlrechts

1. Für die Wahl des Vorstandes sind die Mitglieder der Vertreterversammlung wählbar und zur Wahl berechtigt.
2. Für die Wahl des Präsidenten sind alle Mitglieder des Vorstandes wählbar mit Ausnahme der Juniormitglieder. Für die Wahl der Vizepräsidenten sind alle Mitglieder des Vorstandes wählbar mit Ausnahme der Juniormitglieder. Zur Wahl sind die Mitglieder der Vertreterversammlung berechtigt.
3. Wählen kann nur, wer in die Wählerliste (§ 45 Absatz 3) eingetragen ist.

§ 14 Anzahl der zu wählenden Ämter und Stimmen

1. Die zur Wahl berechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung wählen aus ihrer Mitte zehn Vorstandsmitglieder (§ 18 Absatz 1 Satz 1 und 2 SächsArchG). Jeder Wähler hat zehn Stimmen.
2. Nachdem der Vorstand gewählt ist, wählen die Mitglieder der Vertreterversammlung aus dem Kreis der gewählten

Vorstandsmitglieder den Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Jeder Wähler hat insgesamt drei Stimmen: eine Stimme für die Wahl des Präsidenten und je eine Stimme für die Wahl der beiden Vizepräsidenten.

§ 15 Kandidatur und Wahlvorschläge

1. Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes können je Wahlvorschlag bis zu zehn Kandidaten aus der Mitte der Vertreterversammlung vorgeschlagen werden.
2. Für die Wahl des Präsidenten ist je Wahlvorschlag nur ein Kandidat und für die Wahl der Vizepräsidenten sind je Wahlvorschlag maximal zwei Kandidaten aus dem gewählten Vorstand vorzuschlagen.

§ 16 Einreichung der Wahlvorschläge und Kandidatenlisten

1. Die Regelungen des § 12 Absatz 2, 3 und 5 gelten entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
2. Wahlvorschläge können nur von den Mitgliedern der Vertreterversammlung eingereicht werden. Kandidaten für die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten können erst nach der Wahl des Vorstandes vorgeschlagen werden.
3. Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Mitglieder des Vorstandes fordert der Wahlvorstand zusammen mit der Einberufung der Vertreterversammlung nach § 45 Absatz 1 auf. Dabei ist auf die Vorgaben des § 15 Absatz 1 sowie darauf hinzuweisen, dass Kandidaten nur aus der Mitte der Vertreterversammlung vorgeschlagen werden können. Die Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten erfolgt durch den Wahlvorstand nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl des Vorstandes mündlich zu Protokoll.
4. Die Wahlvorschläge für die Mitglieder des Vorstandes müssen bei dem Wahlvorstand spätestens zwei Wochen vor der Vertreterversammlung nach § 3 Absatz 4 eingegangen sein. Die Vorschläge für die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten sind bis spätestens 30 Minuten nach der Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen einzureichen.
5. Der Wahlvorstand stellt die Kandidatenlisten für die Wahl des Vorstandes nach Ablauf der Frist des Absatzes 4 Satz 1 fest. Die Kandidatenlisten für die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten werden unmittelbar nach Ablauf der Frist des Absatzes 4 Satz 2 festgestellt. In die Kandidatenlisten sind alle zugelassenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge und für die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten getrennt nach Ämtern aufzunehmen.

Dritter Abschnitt: Wahl des Eintragungsausschusses

§ 17 Wahlberechtigung und Ausübung des Wahlrechts

1. Für den Eintragungsausschuss sind entsprechend den besonderen Vorschriften des SächsArchG und der Hauptsatzung zur Wahl und zur Zusammensetzung des Ausschusses alle eingetragenen Mitglieder der Architektenkammer sowie Nichtmitglieder wählbar. Zur Wahl berechtigt sind die Mitglieder der Vertreterversammlung.
2. Wählen kann nur, wer in die Wählerliste (§ 45 Absatz 3) eingetragen ist.

§ 18 Anzahl der zu wählenden Ämter und Stimmen

1. Die zur Wahl berechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung wählen einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und die Beisitzer des Eintragungsausschusses.
2. Die Beisitzer werden getrennt nach Fachrichtungen gewählt. Die Anzahl der für jede Fachrichtung zu wählenden Beisitzer richtet sich nach § 9 Absatz 2 und 3 der Hauptsatzung.
3. Zur Wahl des Vorsitzenden sowie seines Stellvertreters hat jeder Wähler jeweils eine Stimme.
4. Für die Wahl der Beisitzer hat jeder Wähler für jede Fachrichtung so viele Stimmen, wie Beisitzer für die Fachrichtung zu wählen sind.

§ 19 Kandidatur und Wahlvorschläge

1. Es sind Kandidaten für den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und die Beisitzer vorzuschlagen. Es können je Wahlvorschlag so viele Kandidaten vorgeschlagen werden, wie Ämter zu besetzen sind. Die Vorschläge sind nach Ämtern und die Kandidaten für die Beisitzer sind zusätzlich nach Fachrichtungen zu trennen.
2. Die besonderen persönlichen Anforderungen an die Besetzung des Eintragungsausschusses nach § 19 Absatz 2 und Absatz 3 SächsArchG sind zu gewährleisten.

§ 20 Einreichung der Wahlvorschläge und Kandidatenlisten

1. Die Regelungen des § 12 Absatz 2, 3 und 5 gelten entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
2. Kandidaten für die Besetzung des Eintragungsausschusses können nur durch den Vorstand oder Mitglieder der Vertreterversammlung vorgeschlagen werden.
3. Die Wahlvorschläge für die Besetzung des Eintragungsausschusses sind dem Wahlvorstand spätestens zwei Wochen vor der Vertreterversammlung nach § 3 Absatz 4 einzureichen.
4. Der Wahlvorstand stellt die Kandidatenlisten nach Ablauf der Frist nach Absatz 3 fest. In die Kandidatenlisten sind alle zugelassenen Bewerber getrennt nach Ämtern und dort in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Die Kandidaten für die Beisitzer sind zusätzlich nach Fachrichtungen zu trennen.

Vierter Abschnitt: Wahl des Schlichtungsausschusses**§ 21 Wahlberechtigung und Ausübung des Wahlrechts**

1. Für den Schlichtungsausschuss sind entsprechend der besonderen Vorschriften des SächsArchG und der Hauptsatzung zur Wahl und zur Zusammensetzung des Ausschusses alle eingetragenen Mitglieder und Juniormitglieder der Architektenkammer mit Ausnahme der Juniormitglieder gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 2, Var. 2 SächsArchG sowie Nichtmitglieder wählbar. Zur Wahl berechtigt sind die Mitglieder der Vertreterversammlung.
2. Wählen kann nur, wer in die Wählerliste (§ 45 Absatz 3) eingetragen ist.

§ 22 Anzahl der zu wählenden Ämter und Stimmen

1. Die zur Wahl berechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung wählen einen Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die Beisitzer und deren Stellvertreter.
2. Die Anzahl der zu wählenden Beisitzer und ihrer Vertreter ergibt sich aus § 10 Absatz 2 der Hauptsatzung.
3. Für die Wahl des Vorsitzenden sowie seines Stellvertreters hat jeder Wähler jeweils eine Stimme.
4. Für die Wahl der Beisitzer und ihrer Stellvertreter hat jeder Wähler so viele Stimmen, wie Beisitzer bzw. Stellvertreter zu wählen sind.

§ 23 Kandidatur und Wahlvorschläge

1. Es sind Kandidaten für den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die Beisitzer und ihre Stellvertreter vorzuschlagen. Es können je Wahlvorschlag so viele Kandidaten vorgeschlagen werden, wie Ämter zu besetzen sind. Die Vorschläge sind nach Ämtern zu trennen.
2. Die besonderen persönlichen Anforderungen für den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter nach § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung sind zu beachten. Die Vorschläge für die Beisitzer bzw. deren Stellvertreter sollen alle Fachrichtungen der Architektenkammer repräsentieren.

§ 24 Einreichung der Wahlvorschläge und Kandidatenlisten

1. Die Regelungen des § 12 Absatz 2, 3 und 5 gelten entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
2. Wahlvorschläge können nur von den Mitgliedern der Vertreterversammlung eingereicht werden.

3. Zur Abgabe von Wahlvorschlägen fordert der Wahlvorstand zusammen mit der Einberufung der Vertreterversammlung nach § 41 Absatz 1 auf. Dabei ist auf die Zahl der zu wählenden Beisitzer und ihrer Stellvertreter sowie darauf hinzuweisen, dass diese alle Fachrichtungen der Architektenkammer repräsentieren sollen.

4. Die Wahlvorschläge müssen bei dem Wahlvorstand spätestens zwei Wochen vor der Vertreterversammlung nach § 3 Absatz 4 eingehen.

5. Der Wahlvorstand stellt die Kandidatenlisten nach Ablauf der Frist des Absatzes 4 fest. In die Kandidatenlisten sind alle zugelassenen Bewerber getrennt nach Ämtern und dort in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Bei den Kandidaten für die Beisitzer und ihre Stellvertreter ist zusätzlich die Fachrichtung anzugeben.

Fünfter Abschnitt: Wahl des Ehrenausschusses**§ 25 Wahlberechtigung und Ausübung des Wahlrechts**

1. Für den Ehrenausschuss sind entsprechend der besonderen Vorschriften des SächsArchG und der Hauptsatzung zur Wahl und zur Zusammensetzung des Ausschusses alle eingetragenen Mitglieder sowie Nichtmitglieder wählbar. Zur Wahl berechtigt sind die Mitglieder der Vertreterversammlung.
2. Wählen kann nur, wer in die Wählerliste (§ 45 Absatz 3) eingetragen ist.

§ 26 Anzahl der zu wählenden Ämter und Stimmen

1. Die zur Wahl berechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung wählen einen Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die Beisitzer und deren Stellvertreter.
2. Die Anzahl der zu wählenden Beisitzer und Vertreter ergibt sich aus § 11 Absatz 2 der Hauptsatzung.
3. Für die Wahl des Vorsitzenden sowie seines Stellvertreters hat jeder Wähler jeweils eine Stimme.
4. Für die Wahl der Beisitzer und ihrer Stellvertreter hat jeder Wähler so viele Stimmen, wie Beisitzer bzw. Stellvertreter zu wählen sind.

§ 27 Kandidatur und Wahlvorschläge

1. Es sind Kandidaten für den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die Beisitzer und ihre Stellvertreter vorzuschlagen. Es können je Wahlvorschlag so viele Kandidaten vorgeschlagen werden, wie Ämter zu besetzen sind. Die Vorschläge sind nach Ämtern zu trennen.
2. Die besonderen persönlichen Anforderungen für den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter nach § 11 Absatz 3 der Hauptsatzung sind zu beachten. Die Vorschläge für die Beisitzer bzw. deren Stellvertreter müssen alle Fachrichtungen der Architektenkammer repräsentieren.

§ 28 Einreichung der Wahlvorschläge und Kandidatenlisten

1. Die Regelungen des § 12 Absatz 2, 3 und 5 gelten entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
2. Wahlvorschläge können nur von den Mitgliedern der Vertreterversammlung eingereicht werden.
3. Zur Abgabe von Wahlvorschlägen fordert der Wahlvorstand zusammen mit der Einberufung der Vertreterversammlung nach § 45 Absatz 1 auf. Dabei ist auf die Zahl der zu wählenden Beisitzer und ihrer Stellvertreter sowie darauf hinzuweisen, dass diese alle Fachrichtungen der Architektenkammer repräsentieren sollen.
4. Die Wahlvorschläge müssen bei dem Wahlvorstand spätestens zwei Wochen vor der Vertreterversammlung nach § 3 Absatz 4 eingehen.
5. Der Wahlvorstand stellt die Kandidatenlisten nach Ablauf der Frist des Absatzes 4 fest. In die Kandidatenlisten sind alle zugelassenen Bewerber getrennt nach Ämtern und dort in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Bei den Kan-

didaten für die Beisitzer und ihre Stellvertreter ist zusätzlich die Fachrichtung anzugeben.

Sechster Abschnitt: Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses**§ 29 Wahlberechtigung und Ausübung des Wahlrechts**

1. Für den Rechnungsprüfungsausschuss sind entsprechend der besonderen Vorschriften der Hauptsatzung über die persönlichen Anforderungen an die Rechnungsprüfer alle eingetragenen Mitglieder und Juniormitglieder der Architektenkammer mit Ausnahme der Juniormitglieder gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 2, Var. 2 SächsArchG der Architektenkammer sowie Nichtmitglieder wählbar. Zur Wahl berechtigt sind die Mitglieder der Vertreterversammlung.
2. Wählen kann nur, wer in die Wählerliste (§ 45 Absatz 3) eingetragen ist.

§ 30 Anzahl der zu wählenden Ämter und Stimmen

1. Die zur Wahl berechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung wählen einen Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die Beisitzer und deren Stellvertreter.
2. Die Anzahl der zu wählenden Beisitzer und Vertreter ergibt sich aus § 13 Absatz 2 der Hauptsatzung.
3. Für die Wahl des Vorsitzenden sowie seines Stellvertreters hat jeder Wähler jeweils eine Stimme.
4. Für die Wahl der Beisitzer und ihrer Stellvertreter hat jeder Wähler so viele Stimmen, wie Beisitzer bzw. Stellvertreter zu wählen sind.

§ 31 Kandidatur und Wahlvorschläge

1. Es sind Kandidaten für den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die Beisitzer und ihre Stellvertreter vorzuschlagen. Es können je Wahlvorschlag so viele Kandidaten vorgeschlagen werden, wie Ämter zu besetzen sind. Die Vorschläge sind nach Ämtern zu trennen.
2. Die besonderen persönlichen Anforderungen für den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter nach § 13 Absatz 3 der Hauptsatzung sind zu beachten.
3. Die besonderen persönlichen Voraussetzungen der Beisitzer nach § 13 Absatz 2 bis 4 der Hauptsatzung sind zu beachten.

§ 32 Einreichung der Wahlvorschläge und Kandidatenlisten

1. Die Regelungen des § 12 Absatz 2, 3 und 5 gelten entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
2. Wahlvorschläge können nur von den Mitgliedern der Vertreterversammlung eingereicht werden.
3. Zur Abgabe von Wahlvorschlägen fordert der Wahlvorstand zusammen mit der Einberufung der Vertreterversammlung nach § 45 Absatz 1 auf. Dabei ist auf die Zahl der zu wählenden Rechnungsprüfer und die besonderen Anforderungen nach § 13 Absatz 3 und 4 der Hauptsatzung hinzuweisen.
4. Die Wahlvorschläge müssen bei dem Wahlvorstand spätestens zwei Wochen vor der Vertreterversammlung nach § 3 Absatz 4 eingehen.
5. Der Wahlvorstand stellt die Kandidatenlisten nach Ablauf der Frist des Absatzes 4 fest. In die Kandidatenlisten sind alle zugelassenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen.

Siebter Abschnitt: Wahl der Mitglieder der weiteren Ausschüsse**§ 33 Wahlberechtigung und Ausübung des Wahlrechts**

1. Für die weiteren Ausschüsse sind alle eingetragenen Mitglieder und Juniormitglieder der Architektenkammer mit Ausnahme der Juniormitglieder gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 2, Var. 2 SächsArchG, soweit ihr Mitwirken in einem Ausschuss nicht eine vollständige Berufsqualifikation und/oder eine

weitere Qualifikation voraussetzt, der Architektenkammer wählbar. Zur Wahl berechtigt sind die Mitglieder der Vertreterversammlung.

2. Wählen kann nur, wer in die Wählerliste (§ 45 Absatz 3) eingetragen ist.

§ 34 Anzahl der zu wählenden Ämter und Stimmen

1. Die zur Wahl berechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung wählen einen Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder der in § 12 Absatz 1 der Hauptsatzung genannten weiteren Ausschüsse.

2. Die Anzahl der zu wählenden weiteren Mitglieder ergibt sich aus § 12 Absatz 3 Satz 1 der Hauptsatzung.

3. Für die Wahl des Vorsitzenden hat jeder Wähler eine Stimme.

4. Für die Wahl der weiteren Mitglieder hat jeder Wähler so viele Stimmen, wie weitere Mitglieder zu wählen sind.

§ 35 Kandidatur und Wahlvorschläge

1. Es sind Kandidaten für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder vorzuschlagen. Es können je Wahlvorschlag so viele Kandidaten vorgeschlagen werden, wie Ämter zu besetzen sind. Die Vorschläge sind nach Ämtern zu trennen.

2. Für den Vorsitzenden sollen nur solche Kandidaten vorgeschlagen werden, die zugleich der Vertreterversammlung angehören. Die besonderen Anforderungen für den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses nach § 12 Absatz 3 Satz 4 und Satz 5 der Hauptsatzung sind zu beachten.

§ 36 Einreichung der Wahlvorschläge und Kandidatenlisten

1. Die Regelungen des § 12 Absatz 2, 3 und 5 gelten entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

2. Wahlvorschläge können nur von den Mitgliedern der Vertreterversammlung eingereicht werden.

3. Zur Abgabe von Wahlvorschlägen fordert der Wahlvorstand zusammen mit der Einberufung der Vertreterversammlung nach § 45 Absatz 1 auf. Dabei ist auf die Anzahl der zu wählenden weiteren Mitglieder und die besonderen Anforderung des § 35 Absatz 2 Satz 1 hinzuweisen.

4. Die Wahlvorschläge müssen bei dem Wahlvorstand spätestens zwei Wochen vor der Vertreterversammlung nach § 3 Absatz 4 eingehen.

5. Der Wahlvorstand stellt die Kandidatenlisten nach Ablauf der Frist des Absatzes 4 fest. In die Kandidatenlisten sind alle zugelassenen Bewerber getrennt nach Ämtern und dort in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen.

6. Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses hat der Wahlvorstand nach der Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten aufzufordern. Dabei ist auf die besonderen Anforderungen nach § 35 Absatz 2 Satz 2 hinzuweisen. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens 30 Minuten nach der Aufforderung einzureichen. Die Kandidatenliste wird unmittelbar im Anschluss festgestellt.

Achter Abschnitt: Wahl des Vorsitzes der Kammergruppen

§ 37 Wahlberechtigung und Ausübung des Wahlrechts

1. Für die Wahl des Vorsitzes der Kammergruppen sind alle eingetragenen Mitglieder und Juniormitglieder der Architektenkammer mit Ausnahme der Juniormitglieder gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 2, Var. 2 SächsArchG jeweils in ihrer Kammergruppe wählbar. Zur Wahl berechtigt sind alle Mitglieder und Juniormitglieder der Architektenkammer.

2. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis (§ 7) eingetragen ist.

§ 38 Anzahl der zu wählenden Ämter und Stimmen

1. Die zur Wahl berechtigten Mitglieder und Juniormitglieder einer Kammergruppe wählen den Vorsitzenden der jeweiligen Kammergruppe sowie seinen Stellvertreter.

2. Jeder Wähler hat für die Wahl jeweils eine Stimme.

§ 39 Kandidatur und Wahlvorschläge

1. Es sind Kandidaten für den Vorsitzenden und einen Stellvertreter vorzuschlagen. Es kann je Wahlvorschlag für jedes Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen werden.

2. Es dürfen für den Vorsitz einer Kammergruppe nur Kandidaten vorgeschlagen werden, die Mitglieder der betreffenden Kammergruppe sind.

3. Die Kandidaten für den Vorsitzenden sollen zugleich für die Wahl zur Vertreterversammlung kandidieren.

§ 40 Einreichung der Wahlvorschläge und Kandidatenlisten

1. Die Regelungen des § 12 Absatz 2 bis 5 sowie Absatz 6 Satz 1 gelten entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

2. Wahlvorschläge können nur von den Mitgliedern der jeweiligen Kammergruppe eingereicht werden.

3. Die Kandidatenlisten werden für jeden Wahlkreis getrennt festgestellt. In die Kandidatenlisten sind alle zugelassenen Bewerber getrennt nach Ämtern und in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen.

Dritter Teil: DURCHFÜHRUNG DER WAHLEN UND FESTSTELLUNG DES WAHLERGBNISSES

§ 41 Zugelassene Wahlmittel

1. Für die jeweiligen Wahlen sind als Wahlmittel nur folgende von der Geschäftsstelle der Architektenkammer hergestellte und vom Wahlvorstand geprüfte Unterlagen zugelassen:

a) die Stimmzettel mit den zugelassenen Wahlvorschlägen,

b) die mit dem Dienstsiegel der Architektenkammer Sachsen versehenen Wahlumschläge für die Einlage des Stimmzettels im Rahmen der Briefwahlen,

c) die für die Briefwahlen mit der jeweiligen Architektenlistennummer oder Stadtplanerlistennummer oder der Nummer aus der Liste zur Juniormitgliedschaft versehenen vorgedruckten und vom Wähler zu unterschreibenden Versicherung an Eides Statt, dass er den Stimmzettel persönlich oder seinem erklärten Willen gemäß abgeben hat,

d) die für die Briefwahlen mit der Architektenlistennummer oder Stadtplanerlistennummer oder der Nummer aus der Liste zur Juniormitgliedschaft versehenen Wahlbriefumschläge für die Rücksendung der Versicherung an Eides Statt und der Wahlumschläge. Für die Wahl der Vertreter der Fachrichtung Architektur sowie für die Wahl des Vorsitzes der Kammergruppen ist auf den Wahlbriefumschlägen zusätzlich der Wahlkreis anzugeben.

2. Stimmzettel, Wahlumschläge sowie Wahlbriefumschläge sollen bei der Wahl der Vertreter der Fachrichtungen in die Vertreterversammlung für jede Fachrichtung eine andere Farbe haben.

3. Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse sollen für jeden Ausschuss eine andere Farbe haben.

§ 42 Stimmzettel

1. Die Stimmzettel werden für jede Wahl auf der Grundlage der durch den Wahlvorstand jeweils festgestellten Kandidatenliste angefertigt. Für die Wahl der Vertreter der Fachrichtung Architektur sowie für die Wahl des Vorsitzes der Kammergruppen sind die Stimmzettel für jeden Wahlkreis getrennt zu erstellen. Der Wahlkreis ist in diesen Fällen auf den Stimmzetteln mit anzugeben.

2. Jeder Stimmzettel enthält die für die jeweilige Wahl zugelassenen Kandidatenvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens und der Fachrichtung, sowie der Möglichkeit einem jeden Kandidaten die Stimme zu geben.

3. Für die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten, der Mitglieder des Eintragungsausschusses, des Schlichtungsausschusses, des Ehreneausschusses, des Rechnungs-

prüfungsausschusses und der weiteren Ausschüsse sind die zugelassenen Kandidatenvorschläge getrennt nach den zu wählenden Funktionen und innerhalb der Funktionen in alphabetischer Reihenfolge nach Absatz 2 aufzunehmen.

4. Auf den Stimmzetteln ist auf die jeweilige Zahl der zu vergebenden Stimmen sowie darauf hinzuweisen, dass bei einer Abgabe von mehr als der zulässigen Stimmenanzahl sowie bei Mehrfachstimmen für einen oder mehrere Kandidaten die gesamte Stimmabgabe ungültig ist.

§ 43 Stimmabgabe

1. Jede abgegebene Stimme muss auf jeweils einen Kandidaten verteilt werden. Mehrfachstimmen für einen oder mehrere Kandidaten sind nicht möglich.

2. Nach der Kennzeichnung der Stimmzettel ist entsprechend den Regelungen der §§ 44 Absatz 3 bzw. 45 Absatz 4 zu verfahren.

§ 44 Briefwahl

1. Die Briefwahl beginnt mit der Versendung der Briefwahlunterlagen an die Wähler und endet mit dem letzten Tag, an dem die Wahlbriefe in der Geschäftsstelle eingegangen sein müssen. Zwischen dem Beginn und dem Ende müssen mindestens drei Wochen liegen.

2. Briefwahlunterlagen sind den Wählern an dem nach § 4 Absatz 1 bestimmten Tage zu übersenden. Gleichzeitig werden die Wähler auf die Vorgaben des Absatzes 3 sowie den Tag hingewiesen, bis zu welchem die Wahlbriefe in der Geschäftsstelle eingegangen sein müssen. Mit den Unterlagen ist der Wähler auf die öffentliche Sitzung des Wahlvorstandes, in welcher die Auszählung der Stimmen erfolgt und das Wahlergebnis festgestellt wird, hinzuweisen.

3. Der Stimmzettel ist durch den Wähler eigenhändig oder seinem Willen gemäß zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag einzulegen. Der Wahlumschlag ist zu verschließen. Der verschlossene Wahlumschlag darf keinen Hinweis auf die Person des Wählers tragen. Die Versicherung an Eides Statt ist zu unterzeichnen. Der Wahlumschlag wird zusammen mit der unterschriebenen Versicherung an Eides Statt in den Wahlbriefumschlag eingelegt. Dieser ist ebenfalls zu verschließen und an die Geschäftsstelle per Post zu übersenden oder während der Geschäftszeiten zu übergeben. Dort muss er vor dem Ablauf des letzten Tages der Stimmabgabe eingegangen sein. Die Geschäftsstelle vermerkt den Eingang, sammelt die Wahlbriefumschläge und übergibt sie ungeöffnet an den Wahlvorstand.

4. Die Briefwahlen der Mitglieder der Vertreterversammlung sowie des Vorsitzes der Kammergruppen finden in einem Wahlgang statt. Die Trennung und Unterscheidung der Wahlen wird durch den Wahlvorstand gewährleistet.

§ 44 a Anforderungen an das Online-Wahlsystem, Datensicherheit

1. Das Online-Wahlsystem umfasst die erforderlichen informationstechnischen Komponenten zur Durchführung einer Online-Wahl.

2. Online-Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete Online-Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den entsprechenden Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entspricht. Dies bedingt auch eine ausreichende Trennung der zur Wahl eingesetzten technischen Systeme bzw. Server.

3. Über die Auswahl des für die Durchführung von Online-Wahlen genutzten Online-Wahlsystems entscheidet der Vorstand unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes. Der Vorstand muss sich die Erfüllung der technischen Anforderungen durch geeignete Unterlagen nachweisen lassen. Externe Dienstleister sind durch den Vorstand auf die Einhaltung der an das Online-Wahlsystem nach dieser

Satzung gestellten Anforderungen zu verpflichten. Darüber hinaus sind externe Dienstleister auf die Geheimhaltung aller mit der Durchführung der Wahl verbundene Vorgänge zu verpflichten.

4. Die Wahlgrundsätze nach § 3 Abs. 1 sind einzuhalten. Zum Schutz der Geheimhaltung muss die Online-Wahl auf Grundlage einer Anonymisierung der Wahlberechtigten durch Wahlnummern durchgeführt werden.

5. Das verwendete elektronische Wahlsystem muss gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe im Wahlsystem ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten ihre Stimmen bis zur endgültigen Stimmabgabe korrigieren oder die Wahl abbrechen können. Die Speicherung der eingehenden Stimmen darf nur anonymisiert erfolgen. Ferner darf die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden können. Wann ein Absenden und Übermitteln der Stimmen erfolgt, muss für den Wähler jederzeit erkennbar sein. Ihm muss ferner eine erfolgreich durchgeführte Stimmabgabe angezeigt werden.

6. Die zur Durchführung der Online-Wahl eingesetzten Wahlserver müssen in einem Land der Europäischen Union betrieben werden. Sie müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein, insbesondere muss sichergestellt sein, dass nur autorisierte Personen Zugriff nehmen können. Autorisierte Zugriffe stellen vor allem die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten und die Registrierung der Stimmabgabe dar. Gewährleistet werden muss zudem, dass bei Serverausfällen oder Serverstörungen keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können. Auf den Inhalt der Stimmabgabe selbst darf keine Zugriffsmöglichkeit bestehen.

7. Die Übertragungsverfahren der Wahlunterlagen sind vor Ausspähen-, Entschlüsselungs- und Änderungsversuchen zu schützen. Die Übermittlung der Zugangsdaten erfolgt postalisch und/oder elektronisch durch Übermittlung von Nutzernamen und Passwort oder durch Abrufen der Daten im internen Mitgliederbereich der Homepage der Architektenkammer. Ferner sind die Übertragungswege zur Prüfung der Wahlberechtigung, zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis sowie zur Stimmabgabe so voneinander zu trennen, dass eine Zuordnung von abgegebenen Stimmen zu einzelnen Wählern dauerhaft unmöglich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung der Wahlunterlagen.

8. Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, um die Verwendung von Computern bei der Online-Wahl möglichst sicher zu gestalten. Jeder Wahlberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, vertraulich mit seinen Zugangsdaten umzugehen. Dies umfasst die Verpflichtung, die Zugangsdaten vor dem Zugriff Dritter zu schützen und sie nicht weiterzugeben.

§ 44 b Online-Wahl und Online-Wahl mit ergänzender Briefwahl

1. Bei der Online-Wahl werden zur Abgabe der jedem Wahlberechtigten zur Verfügung stehenden Stimmen diesem vor der Wahl rechtzeitig die Informationen zur Durchführung der Wahl, zur Nutzung des Online-Wahlsystems/Wahlportals sowie seine Zugangsdaten über den internen Mitgliederbereich der Homepage der Architektenkammer übermittelt.

2. Das Wählerverzeichnis muss in das Online-Wahlsystem übertragen werden. Das gilt nicht für Personen, die die sich bei der Online-Wahl mit ergänzender Briefwahl für eine Stimmabgabe per Briefwahl entschieden haben; diese sind im Wählerverzeichnis der Online-Wahl zu sperren. Nur Wahlberechtigte, die in dem Online-Wählerverzeichnis eingetragen und nicht gesperrt sind, dürfen ihre Stimme online abgeben.

3. Der Online-Stimmzettel ist in das Online-Wahlsystem zu übertragen. Abweichungen zum Briefwahlstimmzettel in der sonstigen Gestaltung dürfen nur technisch begründet sein.

4. Zur Authentifizierung des Wahlberechtigten bedarf es eines Mehr-Faktoren-Authentifizierungsmittels.

5. Die Stimmabgabe erfolgt online. Die Authentifizierung des Wahlberechtigten erfolgt über die von der Architektenkammer übermittelten Zugangsdaten im Online-Wahlsystem. Der für die jeweilige Wahl vorgesehene Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlschreiben enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen. Im Vorfeld hat der Wahlberechtigte auf einem Online-Formular eine Erklärung gemäß § 44 Abs. 3 Satz 4 abzugeben.

6. Bei der Online-Wahl mit ergänzender Briefwahl gelten die Regelungen zur Durchführung der Online-Wahl neben den weitergeltenden Regelungen für die Briefwahl, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. In den Fällen des Satzes 1 erfolgt der Hinweis, dass jeder Wahlberechtigte seine Stimme nur einmal, also entweder im Wege elektronischer Kommunikation oder durch Briefwahl abgeben kann sowie eine Mitteilung, dass die Zusendung von Wahlunterlagen bis spätestens vier Wochen vor dem nach § 4 Absatz 1 bestimmten Wahlbeginn bei der Architektenkammer angefordert werden können. Die Anforderung kann in Textform erfolgen.

§ 44 c Störungen der Wahl durch elektronische Kommunikationsmittel

1. Ist den Wahlberechtigten die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus von der Architektenkammer zu vertretenen technischen Gründen unmöglich, kann der Vorsitzende des Wahlvorstandes im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

2. Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, bei denen jedoch ein vorzeitiges Bekanntwerden oder Löschen bereits abgegebener Stimmen oder eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlvorstand die Behebung der Störung veranlassen und die Wahl fortsetzen. Sollten die vorgenannten Gefahren jedoch tatsächlich möglich sein, ist die Wahl abzubrechen. Der Wahlvorstand muss dann über das weitere Verfahren entscheiden.

3. Störungen, deren Ursache, Auswirkungen, Intensität und Dauer sind in jedem Fall im Protokoll zur Wahl zu vermerken.

§ 45 Wahlveranstaltung

1. Der Vorstand der Architektenkammer beruft die Vertreterversammlung zur Durchführung der Wahlen nach § 3 Absatz 4 rechtzeitig gemäß § 7 Absatz 4 der Hauptsatzung ein.

2. Der Wahlvorstand gewährleistet bei einer Wahl in Präsenz den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlveranstaltung durch die organisatorische Vorbereitung und die Anwesenheit seiner Mitglieder in einer beschlussfähigen Anzahl. Bei einer Online-Wahl trifft er alle organisatorischen Maßnahmen, die zur Vorbereitung und Durchführung der Online-Wahl erforderlich sind.

3. Alle Mitglieder in der Vertreterversammlung sind in einer Wählerliste aufzuführen. Bei einer Wahl in Präsenz werden gegen Unterschrift in der Wählerliste jedem Wähler zu Beginn der Vertreterversammlung die Wahlunterlagen, einschließlich der Stimmzettel ausgehändigt. Auf Verlangen hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Ist ein Vertreter in der Wählerliste nicht aufgeführt oder eine Person zu Unrecht aufgeführt, wird die Liste unverzüglich durch den Wahlvorstand berichtigt. Soweit die Kandidatenlisten erst in der Vertreterversammlung nach § 3 Absatz 4 festgestellt werden, werden die Stimmzettel unmittelbar vor der jeweiligen Wahl ausgehändigt.

4. Die Stimmzettel nach Absatz 3 Satz 2 sind durch den Wähler bei jeder Wahl gesondert zu kennzeichnen und in die dafür vorgesehene Wahlurne einzuwerfen. Die Wahlurnen müssen in der Weise verschlossen sein, dass die Wahrung

des Wahlgeheimnisses sichergestellt ist. Der Wahlvorstand überzeugt sich vor dem Verschließen darüber, dass die Wahlurnen leer sind.

5. Das Wahlgeheimnis ist zu wahren. Dazu sind insbesondere die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um für jeden Wähler eine unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel zu gewährleisten.

§ 46 Auszählung der Stimmen, Auswertung der Online-Wahl

1. Die Auszählung der Stimmen bei Briefwahl oder in Präsenz bzw. die Auswertung der Online-Wahl erfolgt auf einer gesonderten Sitzung des Wahlvorstandes durch diesen. Bei den Wahlen zur Vertreterversammlung sowie zum Vorsitz der Kammergruppen ist die Sitzung spätestens eine Woche nach dem Ende der Briefwahl durchzuführen. Auf der Vertreterversammlung nach § 3 Absatz 4 erfolgt die Auszählung der Stimmen unmittelbar im Anschluss an die Beendigung der jeweiligen Stimmabgabe.

2. Vor der Stimmenauszählung entscheidet der Wahlvorstand über die Zurückweisung von Wahlbriefen und die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.

3. Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn:

- a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- b) dem Wahlbrief keine Versicherung an Eides Statt beigefügt ist,
- c) der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl nicht unterschrieben hat,
- d) dem Wahlbrief kein Wahlumschlag beigefügt ist,
- e) der Wahlbriefumschlag oder der Wahlumschlag nicht verschlossen sind,
- f) ein nicht vom Wahlvorstand ausgegebener Wahlumschlag benutzt wurde,
- g) ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den Übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Der Grund der Zurückweisung ist auf dem Wahlbrief zu notieren. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt. Ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

4. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn:

- a) der Name des Wählers nicht in die Wählerverzeichnisse oder die Wählerliste eingetragen ist,
- b) wenn ein Wähler für eine Wahl mehr als einen Stimmzettel abgegeben hat,
- c) bei der Briefwahl oder bei der Urnenwahl der benutzte Stimmzettel nicht vom Wahlvorstand ausgegeben wurde,
- d) bei der Briefwahl oder bei der Urnenwahl der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist oder die Kennzeichnung den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lässt,
- e) bei der Briefwahl oder bei der Urnenwahl der Stimmzettel einen Zusatz, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthält, die nicht der Kennzeichnung dienen,
- f) bei der Briefwahl der Stimmzettel sich nicht im Wahlumschlag befunden hat oder der Wahlumschlag beschriftet oder gekennzeichnet wurde,
- g) die Stimmen nicht entsprechend den Vorgaben dieser Wahlordnung abgegeben wurden, insbesondere wenn
 - aa) auf dem Stimmzettel mehr Kandidaten angekreuzt wurden, als Stimmen zu vergeben sind oder
 - bb) Mehrfachstimmen für einen Kandidaten oder mehrere Kandidaten zugeordnet wurden.

Die Gültigkeit der Stimmabgabe bleibt unberührt, wenn auf dem Stimmzettel weniger Kandidaten angekreuzt wurden, als Stimmen zu vergeben sind. Die Entscheidung des Wahlvorstandes über die Ungültigkeit ist auf dem Stimmzettel zu vermerken.

5. Aus den von der Geschäftsstelle übergebenen Wahl-

briefen sondert der Wahlvorstand die nicht rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe aus. Die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe werden geöffnet und der Wahlumschlag und die Versicherung an Eides Statt entnommen. Ist kein Grund zur Zurückweisung des Wahlbriefes gegeben, sind die Wahlumschläge nach Vermerk der Stimmenabgabe im jeweiligen Wählerverzeichnis ungeöffnet in die jeweilige Wahlurne zu legen. Zum Zwecke der Stimmauszählung öffnet der Wahlvorstand die Wahlumschläge, nachdem alle Wahlbriefe geöffnet und aus den nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen alle Wahlumschläge in die Wahlurnen eingelegt wurden. Die Gültigkeit der Stimmbabgabe ist zu überprüfen. Die ungültigen Stimmzettel werden aussortiert.

6. Nach der Beendigung der jeweiligen Stimmbabgabe im Rahmen der Vertreterversammlung nach § 3 Absatz 4 bei der Urnenwahl entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel aus den Wahlurnen und überprüft die Gültigkeit der Stimmen. Die ungültigen Stimmzettel sind auszusortieren.

7. Die gültigen Stimmen werden für die jeweilige Wahl getrennt ausgezählt.

8. Bei der Wahl zur Vertreterversammlung ist getrennt nach Fachrichtungen und innerhalb der Fachrichtung Architektur getrennt nach Wahlkreisen auszuzählen.

9. Bei der Wahl des Vorsitzes der Kammergruppen werden die Stimmen getrennt nach Wahlkreisen ausgezählt.

10. Bei einer Online-Wahl sowie der Online-Wahl mit ergänzender Briefwahl gilt folgendes Verfahren:

- a) Das Wahlergebnis wird durch das Online-Wahlsystem automatisch aus den abgegebenen Stimmen ermittelt.
- b) Der Wahlvorstand hat die Ordnungsmäßigkeit der Online-Wahl zu prüfen. Zu prüfen ist insbesondere, ob
 - aa) Das Online-Wahlsystem nach der Freigabe nicht verändert und alle Komponenten in der Wahlphase vollständig und manipulationsfrei durchgeführt wurden
 - bb) die Anwendungs- und Systemkontrolle in der gesamten Wahlphase aktiv war
 - cc) die erforderlichen Berechtigungen für die Durchführung der Wahl nach der Freigabe des Online-Wahlsystems nicht verändert wurden
 - dd) die Online-Stimmen ordnungsgemäß eingegangen sind, gespeichert und nicht manipuliert wurden
 - ee) die Anzahl der abgegebenen Online-Stimmen mit der Anzahl der Wahlberechtigten übereinstimmt, abzüglich derjenigen, die an der Online-Wahl trotz Wahlberechtigung nicht teilgenommen haben.
 Vorgenannte Prüfung kann durch die Einholung einer entsprechenden Bestätigung des Betreibers des genutzten Online-Wahlsystems ersetzt werden.

- c) Bei einer Online-Wahl mit ergänzender Briefwahl kann der Wahlvorstand überprüfen, dass ein Wahlberechtigter seine Stimme nicht sowohl im Online-Wahlsystem, als auch in der Briefwahl abgegeben hat. Sollte trotz technischer und organisatorischer Vorkehrungen eine doppelte Stimmbabgabe erfolgt sein, wird der Stimmzettel der Briefwahl ungültig.

§ 47 Ermittlung der Ergebnisse der jeweiligen Wahl

1. Bei der Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung sowie des Vorsitzes der Kammergruppen sind die Kandidaten gewählt, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnten. Es zählt die Reihenfolge der erzielten Stimmenzahl, beginnend mit der Höchstzahl der Stimmen, bis zum Erreichen der Anzahl der jeweils zu vergebenden Ämter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Los ist durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder eine von ihm bestimmte Person zu ziehen.

2. Bei der Wahl der Vertreter der Fachrichtung Architektur ist jeweils ein Vertreter pro 60 der gemäß dem abgeschlossenen Wählerverzeichnis in dem jeweiligen Wahlkreis eingetragenen Mitglieder gewählt. Soweit für den Wahlkreis

weniger als 120 Mitglieder eingetragen sind, sind die beiden ersten Kandidaten der Reihenfolge nach Absatz 1 Satz 2 gewählt. In den Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung ist ein Vertreter pro 60 der gemäß dem abgeschlossenen Wählerverzeichnis in der Fachrichtung eingetragenen Mitglieder gewählt. Soweit für die Fachrichtung weniger als 180 Kammermitglieder eingetragen sind, sind die drei ersten Kandidaten der Reihenfolge nach Absatz 1 Satz 2 gewählt.

3. Bei den Wahlen des Vorstandes, des Präsidenten und der Vizepräsidenten sowie der Mitglieder des Eintragungsausschusses, des Schlichtungsausschusses, des Ehrenausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses und der weiteren Ausschüsse ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Wähler erhalten hat. Für die Ämter, bei denen diese Mehrheit nicht erreicht wird, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Im zweiten Wahlgang hat jeder Wähler nur noch so viele Stimmen, wie noch unbesetzte Ämter zu wählen sind. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Das Los ist durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder eine von ihm bestimmte Person zu ziehen.

§ 48 Benachrichtigung der gewählten Bewerber und Annahme der Wahl

1. Bei der Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung sowie des Vorsitzes der Kammergruppen werden die gewählten Bewerber von ihrer Wahl durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes benachrichtigt und aufgefordert, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Benachrichtigung ist zuzustellen. Geht innerhalb dieser Frist keine Erklärung des Bewerbers ein, so gilt die Wahl als angenommen. Hierauf ist der gewählte Bewerber in der Benachrichtigung hinzuweisen.

2. Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten und der Vizepräsidenten sowie der Mitglieder des Eintragungsausschusses, des Schlichtungsausschusses, des Ehrenausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses und der weiteren Ausschüsse werden die gewählten Bewerber im Anschluss an die Stimmauszählung zusammen mit dem Ergebnis der Wahl durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes bekannt gegeben und befragt, ob sie die Wahl annehmen. Eine Ablehnung des Amtes muss durch den gewählten Bewerber unverzüglich gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes erklärt werden. Ist eine Befragung des gewählten Bewerbers nicht möglich, weil dieser abwesend ist, gilt Absatz 1 entsprechend.

3. Die Ablehnung der Wahl ist nur aus wichtigem Grund möglich. Darüber, ob ein wichtiger Grund der Annahme des Amtes entgegensteht, entscheidet der Vorstand auf Antrag des gewählten Bewerbers.

4. Ist die Ablehnung eines Amtes wirksam, so rückt der entsprechend dem in der Wahl Niederschrift (§ 49) dokumentierten Wahlergebnis nachfolgende Bewerber nach. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend. Ist kein weiterer Bewerber gewählt worden, so bleibt das Amt im Falle eines Mitgliedes in der Vertreterversammlung unbesetzt. In allen anderen Fällen findet eine Neuwahl für das zu besetzende Amt statt. Neuwahlen der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten und der Vizepräsidenten sowie der Mitglieder des Eintragungsausschusses, des Schlichtungsausschusses und der weiteren Ausschüsse sowie der Rechnungsprüfer können sofort im Anschluss an die Entscheidung nach Absatz 3 erfolgen, wenn diese noch in der Vertreterversammlung nach § 3 Absatz 4 ergeht und neue Bewerber für das betroffene Amt zur Verfügung stehen.

§ 49 Wahl Niederschrift

1. Über die Sitzungen des Wahlvorstandes, auf der die Stimmen ausgezählt und die Ergebnisse der jeweiligen Wahl bzw. das Ergebnis der Online-Wahl ermittelt werden sowie

über den Ablauf der Briefwahl, der Wahl in der Vertreterversammlung nach § 3 Absatz 4 oder der Online-Wahl ist durch den Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen. Darin sind für jede Wahl getrennt aufzunehmen:

- a) Ort und Zeit der Sitzung des Wahlvorstandes sowie der Wahl,
- b) die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes,
- c) Art und Weise der Durchführung der Wahl
- d) die Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe bzw. der anwesenden Wähler,
- e) bei der Briefwahl
 - aa) die Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe,
 - bb) die Anzahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe und der Grund der Zurückweisung,
- f) die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel, bei Online-Wahlen der abgegebenen Stimmen
- g) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und der Grund der Ungültigkeit,
- h) die Zahl der auf die einzelnen Bewerber der jeweiligen Kandidatenliste entfallenen Stimmen,
- i) die Namen sämtlicher Bewerber der jeweiligen Kandidatenliste, geordnet nach erreichter gültiger Stimmenzahl,
- j) die Namen der jeweils gewählten Kandidaten sowie
- k) für Wahlen im Sinne des § 48 Absatz 2 die Bekanntgabe der gewählten Bewerber und die Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl.

Für die Wahlen zur Vertreterversammlung sind die Angaben nach Satz 2, Buchstaben c) bis j) nach Fachrichtungen, und für die Fachrichtung Architektur nach Wahlkreisen, getrennt darzustellen. Für die Wahlen des Vorsitzes der Kammergruppen sind die Angaben nach Satz 2, Buchstaben c) bis j) getrennt nach Wahlkreisen darzustellen. Der Nachweis über die Benachrichtigung der gewählten Bewerber und die Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl ist der Niederschrift beizufügen.

2. Die Niederschriften müssen vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes bzw. seinem Stellvertreter und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes eigenhändig unterzeichnet werden. Der Rechtsaufsichtsbehörde ist eine Abschrift der jeweiligen Niederschrift zu übergeben.

3. Sämtliche Wahlunterlagen, einschließlich der ungültigen Stimmen, sind für die Dauer von einem Jahr nach der Wahl aufzubewahren. Die Wahl Niederschrift ist darüber hinaus für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen sind die Dokumente zu vernichten.

§ 50 Feststellung und Bekanntgabe des Endergebnisses der Wahl

1. Der Wahlvorstand stellt das Endergebnis der jeweiligen Wahl fest. Dieses ist für alle Organe, Ausschüsse und den Vorsitz der Kammergruppen getrennt darzustellen.

2. Das festgestellte Endergebnis jeder Wahl ist durch den Wahlvorstand unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.

Vierter Teil: WAHLPRÜFUNG UND WIEDERHOLUNGSWAHL

§ 51 Einspruch, Wahlprüfung

1. Eine Überprüfung der Gültigkeit der Wahlen erfolgt nur auf Einspruch.
2. Einspruch kann jedes für die jeweilige Wahl aktiv oder passiv wahlberechtigte Mitglied und Juniormitglied der Architektenkammer erheben.
3. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung des Endergebnisses der jeweiligen Wahl schriftlich über die Geschäftsstelle bei der Wahlprüfungskommission erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen. Die Begründung muss darlegen, dass gegen Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren oder allgemeine Wahl-

grundsätze verstoßen wurde und eine Wahl ohne diesen Verstoß zu einem anderen Wahlergebnis geführt hätte. Die vorgetragenen Einspruchsgründe sind glaubhaft zu machen.

4. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

5. Über die Möglichkeit des Einspruchs und die Maßgaben des Absatzes 3 und 4 ist unter Angabe des Sitzes der Geschäftsstelle in der öffentlichen Bekanntmachung nach § 50 Absatz 2 zu belehren.

6. Über die Einsprüche entscheidet die Wahlprüfungskommission. Diese ist an Weisungen nicht gebunden.

7. Einsprüche, die nicht form- und fristgerecht erhoben wurden sowie unbegründete Einsprüche sind zurückzuweisen. Erweist sich ein Einspruch als begründet, ist die betreffende Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären. Dem betroffenen gewählten Bewerber ist vor dieser Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

8. Entscheidungen der Wahlprüfungskommission sind schriftlich zu begründen und dem Einspruchsführer sowie dem betroffenen gewählten Bewerber zuzustellen. Eine Abschrift der Entscheidung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen. Der Vorstand und der Vorstand der Architektenkammer sind zu informieren.

§ 52 Wahlprüfungskommission

1. Der Vorstand der Architektenkammer beruft die Wahlprüfungskommission. Diese besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder einen Abschluss als Diplom-Jurist haben. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen eingetragene Mitglieder oder Juniormitglieder mit Ausnahme der Juniormitglieder gemäß § 13 Abs. 2, Ziff. 2, Var. 2 SächsArchG der Architektenkammer sein. Die Mitglieder der Wahlprüfungskommission dürfen weder dem Wahlvorstand angehören noch eines der Ämter nach § 1 ausüben oder für ein solches Amt kandidieren.

2. Die Berufung der Wahlprüfungskommission erfolgt bis spätestens zwölf Wochen vor dem nach § 4 Absatz 1 bestimmten Wahlbeginn und ist öffentlich und auf der Homepage der Architektenkammer bekannt zu machen. Die Amtszeit endet mit der Berufung der nachfolgenden Wahlprüfungskommission. Die Pflicht zur Amtsausübung dauert jedoch bis zum Amtsantritt der neuen Wahlprüfungskommission fort.

3. Der Wahlprüfungskommission obliegt die Überprüfung der Wahlen gemäß § 51. Sie hat den Sachverhalt zur Vorbereitung ihrer Entscheidung aufzuklären und ist berechtigt, Auskünfte einzuholen sowie Zeugen und Sachverständige zu vernehmen.

4. Die Wahlprüfungskommission entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern. Sie ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zwei Beisitzer oder deren Stellvertreter anwesend sind. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen.

5. Über die Sitzung und die Entscheidung ist eine Niederschrift aufzunehmen. In dieser sind insbesondere die sachlichen Grundlagen der Entscheidung wiederzugeben. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

6. Die Tätigkeit in der Wahlprüfungskommission ist ehrenamtlich. Für die Teilnahme an einer Sitzung der Wahlprüfungskommission erhalten die Mitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsordnung der Architektenkammer in der jeweils geltenden Fassung.

§ 53 Wiederholungswahl

1. Eine Wahl ist in dem Umfang, in dem sie für ungültig erklärt wurde, zu wiederholen. Im Falle einer Wiederholungswahl wird das Wahlverfahren der betroffenen Wahl nach den

Vorschriften dieser Wahlordnung wiederholt, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

2. Die Wiederholungswahl zur Vertreterversammlung oder zum Vorsitz der Kammergruppen soll spätestens drei Monate nach der Zustellung der Entscheidung nach § 51 Absatz 8 Satz 1 erfolgen. Die Durchführung sowie der Beginn und das Ende der Wiederholungswahl sind spätestens acht Wochen vor dem Wahlbeginn öffentlich bekannt zu machen. Die Entscheidung nach § 6 ist auch für die Wiederholungswahl verbindlich.

3. Die Wiederholungswahl der anderen Organe und der Ausschüsse soll spätestens zwei Monate nach der Zustellung der Entscheidung nach § 51 Absatz 8 Satz 1 erfolgen. Der Termin der betreffenden Vertreterversammlung ist spätestens fünf Wochen vorher öffentlich bekannt zu machen.

Fünfter Teil: AMTSZEIT UND VORZEITIGES AUSSCHIEDEN

§ 54 Amtsdauer und Amtspflicht

1. Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlperiode endet mit der Konstituierung der neuen Vertreterversammlung.

2. Die Mitglieder der sonstigen Organe und Ausschüsse, die Vorsitzenden der Kammergruppen und ihre Stellvertreter werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Pflicht zur Amtsausübung dauert bis zum Amtsantritt des Nachfolgers fort.

§ 55 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

1. Legt ein Mitglied eines Organs oder Ausschusses sein Amt vor Ablauf der jeweiligen Wahlperiode aus wichtigem Grund nieder, so scheidet es aus dem Amt aus. Darüber, ob ein wichtiger Grund der Ausübung des Amtes entgegensteht, entscheidet der Vorstand auf Antrag des Amtsinhabers. Die Pflicht zur Amtsausübung dauert über die Amtszeit hinaus bis zum Amtsantritt des Nachfolgers fort.

2. Scheidet ein Mitglied eines Organs oder Ausschusses während seiner Amtszeit aus der Architektenkammer aus, so erlischt gleichzeitig seine Mitgliedschaft in dem Organ oder Ausschuss.

3. Absatz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend für die Vorsitzenden der Kammergruppen und ihre Stellvertreter.

§ 56 Vorzeitige Abberufung aus einem Amt (Abwahl)

1. Mitglieder der Organe und der Ausschüsse können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Über die vorzeitige Abberufung entscheidet die Vertreterversammlung.

2. Der Antrag auf Abberufung kann nur von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung oder vom Vorstand gestellt werden. Der Antrag ist nur aus wichtigem Grund möglich. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung. Für Eilfälle gilt § 7 Absatz 6 der Hauptsatzung.

3. Absatz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend für die Vorsitzenden der Kammergruppen und ihre Stellvertreter.

§ 57 Amtsnachfolge und Ersatzwahlen

1. Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung nach § 55 vorzeitig aus dem Amt aus oder erfolgt eine Abberufung nach § 56, so wird das Amt mit dem in der Reihenfolge nachfolgenden Bewerber des in der Wahl Niederschrift der letzten Wahl dokumentierten Wahlergebnisses besetzt. Dieser ist durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu benachrichtigen. § 48 Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 gilt entsprechend. Ist kein weiterer Bewerber vorhanden, wird eine Ersatzwahl vorgenommen.

2. Scheidet der Vorsitzende einer Kammergruppe nach § 55 vorzeitig aus dem Amt aus oder erfolgt eine Abberufung nach § 56, so wird das Amt mit dem für das Amt des Vorsitzenden in der Reihenfolge nachfolgenden Bewerber des in der Wahl Niederschrift der letzten Wahl dokumentierten

Wahlergebnisses besetzt. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Ist kein weiterer Bewerber gewählt worden, so findet eine Ersatzwahl statt. Wenn ein Stellvertreter nach § 55 vorzeitig aus dem Amt ausscheidet oder nach § 56 abberufen wird, so wird das Amt mit dem für das Amt des Stellvertreters in der Reihenfolge nachfolgenden Bewerber des in der Wahl Niederschrift der letzten Wahl dokumentierten Wahlergebnisses besetzt. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes, des Eintragungsausschusses, des Schlichtungsausschusses, des Ehreणाusschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses oder eines weiteren Ausschusses nach § 55 vorzeitig aus dem Amt aus oder erfolgt eine Abberufung nach § 56, so wählt die Vertreterversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.

3. Die erforderliche Ersatzwahl nach Absatz 3 erfolgt in der nächsten Vertreterversammlung. Der Termin der betreffenden Vertreterversammlung ist spätestens fünf Wochen vorher öffentlich bekannt zu machen. Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die jeweilige Ersatzwahl fordert der Wahlvorstand zusammen mit der Einberufung der Vertreterversammlung nach § 45 Absatz 1 auf. Auf die vorzuschlagenden Kandidaten und ihre Anzahl ist hinzuweisen. Die Wahlvorschläge müssen spätestens eine Woche vor der Vertreterversammlung bei dem Wahlvorstand eingegangen sein. Der Wahlvorstand stellt auf Grund der gültigen Wahlvorschläge unverzüglich die jeweilige Kandidatenliste auf.

§ 58 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost 4/2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Vertreterversammlung am 11. November 2022 beschlossene Wahlordnung außer Kraft.

gez. Andreas Wohlfarth

Präsident Architektenkammer Sachsen

ANHANG

Wahlkreiseinteilung gemäß § 2 Absatz 2:

- Wahlkreis 1 Gebiet der Kammergruppe Chemnitz
- Wahlkreis 2 Gebiet der Kammergruppe Dresden
- Wahlkreis 3 Gebiet der Kammergruppe Erzgebirge
- Wahlkreis 4 Gebiet der Kammergruppe Freiberg
- Wahlkreis 5 Gebiet der Kammergruppe Leipzig
- Wahlkreis 6 Gebiet der Kammergruppe Obere Elbe
- Wahlkreis 7 Gebiet der Kammergruppe Oberlausitz
- Wahlkreis 8 Gebiet der Kammergruppe Vogtland
- Wahlkreis 9 Gebiet der Kammergruppe Unteres Elbtal
- Wahlkreis 10 Gebiet der Kammergruppe Westsachsen
- Wahlkreis 11 Gebiet der Kammergruppe Zwickau

 **ALLE SATZUNGEN UND ORDNUNGEN**
www.aksachsen.org/architektenkammer

Fortbildungsveranstaltungen April und Mai 2025



Die Akademie der Architektenkammer Sachsen bietet ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Seminar- und Veranstaltungsangebot. Das Fortbildungsprogramm der Akademie der Architektenkammer Sachsen ist im Internet veröffentlicht. Informieren Sie sich bitte laufend über aktuelle und ergänzende Fortbildungsangebote unter

www.aksachsen.org/aktuelles/fortbildungen

| Termin | Ort | Thema | Referent | Gebühren* |
|----------------------------------|--|---|--|--|
| jederzeit | E-Learning | BIM BASIC E-learning mit VDI/bS-Zertifizierung | Kooperation mit EDUBIM by DEUBIM GmbH Weitere Infos: https://edubim-campus.de | M: 700,- € inkl. Zertifikat |
| 03.04.2025 9:00-12:30 Uhr | Webseminar | RECHT: Die Ersatzbaustoffverordnung – Grundlagen und Erfahrungen aus Praxis und Vollzug | Dipl.-Ing. M. Paepke-Benedikter, LMPA Lehr- und Materialprüfanstalt Sachsen-Anhalt GmbH, Osterweddingen | M: 90,- € E: 60,- € G: 180,- € |
| 08.04.2025 15:00-18:00 Uhr | WERK 2 – Kulturfabrik e.V., Kochstraße 132 04277 Leipzig | Ein Jahr Gebäudetyp-e in Sachsen – Chance und Herausforderung | Kooperation mit dem BDA Sachsen, der Ingenieurkammer Sachsen und dem Sächsischen Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung | M E G: 75,- € J S: 25,- € |
| 11.+12.04.2025 9:00-18:00 Uhr | Haus der Architekten Goetheallee 37 01309 Dresden | Dresdner Skizzenworkshop – mit Markern Ideen schnell, praxisnah und experimentell gestalten | Dipl.-Ing. W. Richter, Architekt, Dresden | M: 300,- € E: 200,- € G: 450,- € |
| 15.04.2025 9:00-16:30 Uhr | Haus der Architekten Goetheallee 37 01309 Dresden | PLANUNG: Was wollen wir bauen? Bedarfsplanung und Planungsgrundlagen für erfolgreiche Bauprojekte | Univ.-Prof. (em.) Dr.-Ing. W. Kalusche, Architekt, Cottbus | M: 150,- € E: 80,- € G: 300,- € |
| 29.+30.04.2025 | MESSE Dresden Messering 6 01067 Dresden | 3. Sächsischer Holzbautag 2025 | Veranstalter: Holzbau Kompetenz Sachsen GmbH in Kooperation mit der Architektenkammer Sachsen, der Ingenieurkammer Sachsen und der EIPOS GmbH | unter www.hbt-sachsen.de |
| 06.05.2025 9:00-16:30 Uhr | Kammerbüro Chemnitz An der Markthalle 4 09111 Chemnitz | RECHT: Bauvertragsrecht in der Praxis – Erfahrungsbericht für Architekt:innen | Dipl.-Ing. J. Steineke BDB, Berlin | M: 150,- € E: 80,- € G: 300,- € |
| 07.05.2025 9:30-17:00 Uhr | Dessau-Roßlau | RECHT: Honorierung von besonderen und geänderten Leistungen: Bauzeitverlängerung, Kostensteigerung, BIM | Dipl.-Ing.(FH), M. Meiler, Freier Architekt, ö.b.u.v. Sachverständiger für Honorare für Architektenleistungen, Plauen; RA Volker Schmidt, FA für Bau- und Architektenrecht, FA für Verwaltungsrecht, Dresden | M: 120,- € E: 80,- € G: 240,- € |
| 08.05.2025 9:30-13:00 | Kammerbüro Leipzig Dorotheenplatz 3 04109 Leipzig | RECHT: Von der Beschleunigung der Bauleitplanung zum Planverzicht – Update und Diskussion zur Entwicklung des Städtebaurechts | Dr.-Ing. K. Daab, Freier Architekt/Freier Stadtplaner, Leipzig | M: 95,- € E: 60,- € G: 190,- € |
| 13.05.2025 9:00-16:30 Uhr | Haus der Architekten Goetheallee 37 01309 Dresden | MANAGEMENT: Neue Aufträge durch strategische Kommunikation – zielgruppenspezifisches Marketing für Architekt:innen | Dipl.-Ing. (FH) K. Haeder, Freier Architekt, Managementberatung, Hannover | M: 150,- € E: 80,- € G: 300,- € |
| 15.05.2025 8:30-17:00 Uhr | Hotel Elbflorenz Rosenstraße 36 01067 Dresden | 22. Sachverständigentag 2025 | Kooperation mit der Ingenieurkammer Sachsen | M: 130,- € E: 65,- € G: 180,- € |
| 16.05.2025 10:00-15:30 Uhr | Haus der Architekten Goetheallee 37, Dresden | Sächsisches Vergabesymposium 2025 | Leitung: Ausschuss für Wettbewerb und Vergabe AKS | M: 80,- € Ö: 0,- € |
| 21.+27.05.2025 9:00-16:30 Uhr | Haus der Architekten Goetheallee 37 01309 Dresden | Verhandlungstraining Teil 1 (Theorie) + Teil 2 (Praxis) – Souverän im Auftrags- und Nachtragsmanagement | Dipl.-Ing. A. Däberitz, Architektin, Dresden | M: 150,- € E: 80,- € G: 300,- € |
| 23.05.2025 9:30-17:00 Uhr | Magdeburg | Brandschutz in Schulen und Kindertagesstätten | Dipl.-Ing. (FH) M. Schmöller, Prüflingenieur für Brandschutz, Leipzig | M: 150,- € E: 80,- € G: 250,- € |

* M = Mitglied, E = Ermäßigter, G = Gast, J = Juniormitglied AKS, S = Student:in, Ö = Mitarbeiter:in öffentlicher Dienst

Informationen und Anmeldung: Akademie der Architektenkammer Sachsen – Haus der Architekten – Goetheallee 37 – 01309 Dresden – Tel.: +49 351 31746-28, Anmeldungen über das Online-Formular unter www.sachsen.org/akademie oder per E-Mail an akademie@aksachsen.org. Weitere Angebote u. a. Fortbildungsportal der Architektenkammern, Liste der anerkannten Fortbildungsveranstaltungen, Vortragsreihen der Hochschulen unter www.aksachsen.org/akademie